

## Petitionsausschuss

Arbeitsbericht 2019



Thüringer Landtag

Petitionsausschuss

Arbeitsbericht  
für das Jahr 2019

Herausgeber: Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361 37 700  
Telefax: 0361 37 72016  
E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)  
Internet: [www.thueringer-landtag.de](http://www.thueringer-landtag.de)

Redaktion: Referat A5 – Geschäftsbereich des Petitionsausschusses  
und der Strafvollzugskommission

Satz und Layout: Referat P 2 – Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden

Druck: Justizvollzugsanstalt Hohenleuben

Redaktionsschluss: Juli 2020

# INHALT

Geleitwort der Landtagspräsidentin.....	8
Vorwort der Ausschussvorsitzenden .....	10
<b>1. Das Petitionsrecht: Schutz und Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger .....</b>	<b>14</b>
1.1 Das Petitionsrecht .....	14
1.1.1 Was heißt Petition? .....	14
1.1.2 Wer kann Petitionen einlegen?.....	15
1.1.3 Wie können Petitionen eingereicht werden? .....	15
1.1.4 Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen auf der Petitionsplattform im Internet.....	16
1.1.5 Sammel- und Massenpetitionen.....	18
1.1.6 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab? .....	18
1.1.7 Was kann der Petitionsausschuss beschließen? .....	21
1.2 Der Petitionsausschuss.....	21
1.2.1 Verfassungsrechtliche Bedeutung des Petitionsausschusses .....	21
1.2.2 Umfang des Prüfungsrechts des Petitionsausschusses .....	22
1.2.3 Petitionen und Gerichtsverfahren .....	23
1.2.4 Die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses .....	23
1.2.5 Härtefonds.....	25
<b>2. Die abschließenden Entscheidungen des Petitionsausschusses im Jahr 2019 .....</b>	<b>26</b>
<b>3. Wechsel der Wahlperiode – was passiert mit den verbliebenen Petitionen? .....</b>	<b>27</b>
<b>4. Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses .....</b>	<b>30</b>
4.1 Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.....	30
4.1.1 Erforderliche Mitwirkung sowie gute Beratung und schnelle Hilfsangebote bei der Beantragung von Sozialleistungen .....	31

4.1.2	Hilfe für männliche Opfer häuslicher Gewalt .....	33
4.1.3	Bessere Impfberatung .....	35
4.2	Bau, Landesplanung, Vermessung und Geoinformation.....	38
4.2.1	Zulässigkeit einer Überdachung für Gartengeräte im Außenbereich .....	39
4.2.2	Unmöglichkeit der Sanierung eines Wohnhauses wegen fehlerhafter Teilungsgenehmigung? .....	42
4.3	Kommunale Angelegenheiten.....	45
4.3.1	Keine Hilfe von der Stadt bei drohendem Gebäudeeinsturz .....	45
4.3.2	Doppelte Inanspruchnahme von Grundstückseigentümern für die Herstellung des örtlichen Abwasserleitungsnetzes? .....	47
4.3.3	Mangelhafte Kläranlage als Ursache für vollgelaufene Keller? .....	49
4.4	Recht des öffentlichen Dienstes.....	52
4.4.1	Keine höhere Besoldung für Grundschullehrer an Regelschulen .....	53
4.4.2	Höhere Renten für „Aufbauprofessoren“ gefordert .....	54
4.5	Polizei-, Ordnungs- und Versammlungsrecht .....	56
4.5.1	Bürgerbündnis regt Maßnahmen gegen Rechtsrockkonzerte an .....	57
4.5.2	Ermittelte die Polizei nach einfachem Verkehrsunfall zu lange? .....	59
4.5.3	Einsatz von „Super-Recognizern“ im Thüringer Polizeidienst? .....	61
4.6	Umwelt- und Naturschutz.....	62
4.6.1	Keine weiteren Natureingriffe durch Gipsabbau in der Rüdigsdorfer Schweiz .....	62
4.6.2	Sauberes Trinkwasser für die Siedlung Schern bei Großwechungen – Petitionsverfahren zeigt im Ergebnis eine mögliche Lösung für die Bewohner auf .....	63
4.7	Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr .....	65
4.7.1	Mautpflicht für Landesstraßen? .....	65
4.7.2	Lärmbelästigung durch häufige Übungsanflüge am Erfurter Flughafen .....	68
4.8	Landwirtschaft und Forsten .....	71
4.8.1	Petition führt zur Rechtssicherheit auf Seiten der Thüringer Waldgenossenschaften .....	72

4.8.2	Sorge um das Tierwohl in der Massentierhaltung .....	73
4.9	Wissenschaft, Bildung und Kultur .....	74
4.9.1	„Die Welt spricht KINDERGARTEN“ .....	75
4.9.2	Wegfall der Schülerbeförderungskosten nach Überprüfung des Schulweges .....	77
4.10	Straf- und Maßregelvollzug .....	78
4.10.1	Petitionsausschuss vermittelt nach Beschwerde von mehreren Bediensteten der Jugendstrafanstalt Arnstadt .....	79
4.10.2	Petitionsausschuss fordert die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen bei Fesselungen ein .....	81
<b>5.</b>	<b>Die Strafvollzugskommission.....</b>	<b>83</b>
<b>6.</b>	<b>Die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten.....</b>	<b>84</b>
<b>7.</b>	<b>Statistik.....</b>	<b>85</b>
7.1	Anzahl der durch den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum bearbeiteten Petitionen .....	85
7.2	Aufgliederung der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen nach Personengruppen.....	85
7.3	Anzahl der eingegangenen Petitionen.....	86
7.4	Anzahl der monatlich im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen	87
7.5	Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen im Internet .....	87
7.6	Beschlüsse des Petitionsausschusses nach § 17 ThürPetG .....	88
7.7	Inhalt von Sammel- und Massenpetitionen .....	89
7.8	Inhalt der nach § 17 Nr. 1 Thüringer Petitionsgesetz überwiesenen Petitionen .....	89
	<b>Anhang .....</b>	<b>90</b>
	Auszug aus der Verfassung des Freistaats Thüringen .....	90
	Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG).....	91
	Abkürzungsverzeichnis .....	100

*Status- und Funktionsbezeichnungen im Arbeitsbericht gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.*

## Grußwort der Landtagspräsidentin



Liebe Leserinnen und Leser,

den Thüringer Landtag erreichten im vergangenen Jahr 764 Petitionen. Die Belange derer, die damit Hilfe suchen sind vielfältig. Sie reichen von ganz privaten bis hin zu ganz allgemeinen Anliegen. Allesamt eint der Wunsch nach Veränderung, ganz gleich, wie die Motive auch sein mögen.

Petitionen können viel verändern. Sie können aufrütteln, Entscheidungen verändern oder für Aufklärung sorgen. Und vor allem sind sie ein starkes Mittel, dem eigenen Anliegen Gehör zu verschaffen. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass Bürgerinnen und Bürgern mit dem Petitionsrecht ein Instrument zur Verfügung steht, um auf Nöte und Ungerechtigkeiten des staatlichen Handelns aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig ermöglichen Petitionen den Menschen des Landes, sich mit Forderungen und Vorschlägen zur Gesetzgebung direkt an den Landtag zu wenden und so die politische Themensetzung im Freistaat mitzugestalten. Die Abgeord-

neten des Landtags beschäftigen sich intensiv mit den Eingaben der Petenten und helfen, Lösungen für verschiedenste Probleme zu finden und Fehlentwicklungen zu korrigieren. Das Petitionsrecht ist nicht an die Staatsbürgerschaft, den Wohnsitz, das Alter oder die persönliche Betroffenheit gebunden und ist allen Menschen leicht zugänglich. Damit leistet das Petitionsrecht einen großen Beitrag für unsere Demokratie und die Gesellschaft.

Ich danke den Mitgliedern des Petitionsausschusses deshalb für Ihre verantwortungsvolle Arbeit. Sie stärken mit ihrem Engagement die so wichtige Verbindung zwischen den Menschen in Thüringen und ihrem Parlament.

Ihre

Birgit Keller  
Präsidentin des  
Thüringer Landtags

## Vorwort der Ausschussvorsitzenden



Sehr geehrte Damen und Herren,

es freut mich sehr, Sie an dieser Stelle mit dem Arbeitsbericht des Petitionsausschusses über dessen intensives und erfolgreiches Wirken im Jahr 2019 informieren zu können.

Artikel 14 der Thüringer Landesverfassung gibt jedermann das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss des Landtags zu wenden. Auch im Jahr 2019 erhielten wir Abgeordneten so die Möglichkeit, einen Einblick in die großen und kleinen Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und bestenfalls eine Lösung in ihrem Sinne voranzutreiben. Manchmal gelingt dies bereits durch den offenen Austausch mit den handelnden Behörden und staatlichen Stellen. Manchmal ist jedoch ein Problem auch so tiefgreifend, dass der Landtag als Gesetzgeber gefordert ist, Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen herbeizuführen. Ich freue mich immer sehr, wenn es uns gelingt, Petenten bei der Lösung oft langwieriger Probleme zu unterstützen.

Als besonders wichtig empfinde ich es, dass der Petitionsausschuss für Sie stets über die unterschiedlichsten Kanäle als verlässliche Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dies gilt übrigens auch unmittelbar vor Landtagswahlen und beim Wechsel der Wahlperiode (siehe Infotext S. 27 ff). Dabei ist es egal, ob Sie sich schriftlich an den Landtag wenden, im Rahmen einer unserer Bürgersprechstunden in den persönlichen Austausch mit uns treten oder Ihr Anliegen über die Petitionsplattform des Landtags im Internet an uns herantragen.

Mit der Petitionsplattform des Landtags steht dem Petitionsausschuss ein wichtiges Instrument zur Verfügung, das erfreulicherweise immer mehr Bürgerinnen und Bürger nutzen, um für ihre allgemeinen Anliegen weitere Unterstützerinnen und Unterstützer zu finden. Die im Jahr 2019 auf der Petitionsplattform veröffentlichten Petitionen wurden dabei insgesamt über 12.000 Mal durch Mitzeichnungen unterstützt. Erhält eine veröffentlichte Petition über 1.500 Mitzeichnungen, führt der Petitionsausschuss eine öffentliche Anhörung der Initiatoren durch. Aus dem Jahr 2019 ist mir besonders eindrücklich die Anhörung zur Petition „Rechtsrock vs. Versammlung“ in Erinnerung geblieben, in deren Rahmen couragierte Thüringer Bürgerinnen und Bürger von ihrem Protest gegen solche Veranstaltungen berichteten und mehr Unterstützung seitens der Landesregierung eingefordert haben. Im Ergebnis des Petitionsverfahrens wurde mit der Landesregierung ein ganzer Katalog an Maßnahmen abgestimmt, der erfreulicherweise bereits im vergangenen Jahr positive Erfolge im Kampf gegen Konzertveranstaltungen der extrem rechten Szene mit sich brachte.

Abschließend hoffe ich, dass Sie durch den vorliegenden Bericht und die ausgesuchten Beispielfälle einen Eindruck von der Arbeit und den Möglichkeiten des Petitionsausschusses gewinnen können. Scheuen Sie sich nicht, sich bei Bedarf selber mit Ihren Anliegen und Bitten an den Landtag zu wenden.

Ihre

Anja Müller  
Vorsitzende  
des Petitionsausschusses

## Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss entscheidet über die an den Landtag gerichteten Petitionen (Artikel 65 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Das Petitionsrecht ist ein wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Demokratie, der Petitionsausschuss die wichtigste Schnittstelle zwischen dem Parlament und den Bürgerinnen und Bürgern.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens versuchen die Mitglieder des Ausschusses, Lösungen im Sinne der Bürger zu vermitteln oder die Gründe einer Behördenentscheidung transparent zu machen. Dazu kann der Petitionsausschuss auch Ortstermine durchführen, in denen sich die Mitglieder vor Ort ein genaues Bild über die örtlichen Gegebenheiten machen können.

Vorsitzende

Anja Müller



Stellvertretender Vorsitzender

Birger Gröning



Fraktion	Mitglieder	Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
<b>DIE LINKE</b>	Engel, Kati König-Preuss, Katharina Müller, Anja Weltzien, Philipp	Gleichmann, Markus Güngör, Lena Saniye Hande, Ronald Schaft, Christian
<b>AfD</b>	Czuppon, Torsten Gröning, Birger Herold, Corinna	Hoffmann, Nadine Laudenbach, Dieter Rudy, Thomas
<b>CDU</b>	Gottweiss, Thomas Heym, Michael Tiesler, Stephan	Henkel, Martin Schard, Stefan Urbach, Jonas
<b>SPD</b>	Klisch, Dr. Cornelia	Liebscher, Lutz
<b>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</b>	Müller, Olaf	Wahl, Laura
<b>FDP</b>	Bergner, Dr. Ute	Baum, Franziska

Die Strafvollzugskommission ist ein Unterausschuss des Petitionsausschusses. Sie behandelt die ihr vom Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen und befasst sich mit dem Vollzug von Untersuchungshaft, Jugendstrafen und Freiheitsstrafen sowie freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Dazu besucht die Strafvollzugskommission regelmäßig die Thüringer Vollzugseinrichtungen. Es ist langjährige Praxis, dass sich Inhaftierte anlässlich der Besuche der Strafvollzugskommission in den Vollzugseinrichtungen unmittelbar an die Mitglieder der Kommission wenden können. Sofern sich Probleme nicht unmittelbar im Gespräch mit der jeweiligen Anstaltsleitung lösen lassen, werden die vorgetragenen Bitten oder Beschwerden vom Petitionsausschuss als Petitionen weiter bearbeitet.

**Vorsitzende**  
Karola Stange



**Stellvertretender Vorsitzender**  
Torsten Czuppon



Fraktion	Mitglieder	Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
<b>DIE LINKE</b>	Güngör, Lena Saniye Müller, Anja Stange, Karola Weltzien, Philipp	Beier, Patrick Engel, Kati König-Preuss, Katharina Lukasch, Ute
<b>AfD</b>	Czuppon, Torsten Gröning, Birger Herold, Corinna	Hoffmann, Nadine Laudenbach, Dieter Rudy, Thomas
<b>CDU</b>	Gottweiss, Thomas Heym, Michael Tiesler, Stephan	Henkel, Martin Schard, Stefan Urbach, Jonas
<b>SPD</b>	Merz, Janine	Lehmann, Diana
<b>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</b>	Müller, Olaf	Wahl, Laura
<b>FDP</b>	Bergner, Dr. Ute	Baum, Franziska

# 1 Das Petitionsrecht: Schutz und Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger

Art. 14 Thüringer  
Verfassung  
(ThürVerf)

Das Petitionsrecht ist das Recht, sich schriftlich oder mündlich mit Anliegen an die Volksvertretung zu wenden. Eine Petition ist weder an eine Frist noch an eine bestimmte Form gebunden und kostenfrei. Jeder kann sich im Freistaat Thüringen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags wenden. Jeder kann die Hilfe der Volksvertretung in einer persönlichen Angelegenheit in Anspruch nehmen, auf Missstände hinweisen oder Verbesserungen vorschlagen.

## 1.1 Das Petitionsrecht

### 1.1.1 Was heißt Petition?

Der Begriff „Petition“ wird abgeleitet von dem lateinischen Wort „Petitio“ und kann mit „Bitte“ oder „Ersuchen“ übersetzt werden. Daraus werden bereits die römisch-rechtlichen Wurzeln der „Petitio“ erkennbar. Das Recht, Petitionen einzureichen, ist in der Geschichte fest verwurzelt. Schon im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und in Zeiten des Absolutismus war es einem Bürger möglich, sich an seinen fürstlichen Souverän zu wenden, auch wenn es natürlich noch keine klar definierten Regelungen zum Umgang mit solchen „Petitionen“ gab. Immerhin existierten schon im 17. Jahrhundert Ausschüsse, die Bittgesuche entgegennahmen und prüften, bevor diese an den Fürsten weitergeleitet wurden.

Die weitere Entwicklung des Petitionsrechts ist ein Spiegelbild der Entwicklung parlamentarischer Demokratie und demokratischer Teilhaberechte. Eine weitergehende Ausprägung erhielt das Petitionsrecht im frühen 19. Jahrhundert, insbesondere in den Landesverfassungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Altenburg. Die so genannte Paulskirchenverfassung von 1848/49 sah bereits vor, dass sich jeder Deutsche mit Bitten und Beschwerden schriftlich u.a. an die Volksvertretungen und den Reichstag wenden konnte. Eine ähnliche Formulierung enthielt später die Weimarer Reichsverfassung von 1919.

Heute ist das Petitionsrecht ein wesentlicher Bestandteil unserer Verfassung. Das Petitionsrecht ist eines der wenigen Leistungsgrundrechte unserer Landesverfassung; es zielt also

nicht nur auf ein staatliches Unterlassen ab, sondern verlangt ein positives Handeln des Staates. Als Petitionen werden alle Eingaben angesehen, mit denen ein Petent deutlich macht, dass er eine parlamentarische Überprüfung seines Anliegens begehrt. Auch für den Fall, dass sie zunächst an einzelne Abgeordnete, an Fraktionen oder andere Ausschüsse gerichtet sind, werden solche Eingaben an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Eingaben ein konkretes „Petitum“ enthalten, das heißt, ein konkretes Anliegen vorgebracht wird. Petitionen dürfen sich nur auf das Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen. Bloße Meinungsäußerungen, Mitteilungen oder Vorwürfe sind in der Regel nicht als Petition anzusehen. Daher kann der Petitionsausschuss in privatrechtlichen Angelegenheiten, also beispielsweise bei Mietstreitigkeiten oder in Angelegenheiten des Familienrechts, nicht tätig werden.

### 1.1.2 Wer kann Petitionen einlegen?

Jeder kann sich mit Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss wenden. Das heißt, nicht nur deutsche Staatsangehörige, sondern auch Ausländer und nicht nur Erwachsene, sondern auch Minderjährige können ihre Sorgen und Nöte bei der Volksvertretung zu Gehör bringen. Im Übrigen kann sich ein Bürger auch für eine andere Person an den Petitionsausschuss wenden. Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können sich jederzeit unmittelbar an den Landtag wenden. Auch Straf- und Untersuchungsgefangene haben die Möglichkeit, Petitionen einzureichen. Diese Petitionen sind ohne Kontrolle durch die Anstalt und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten.

§ 3 Abs. 1 Thüringer Petitionsgesetz (ThürPetG)

### 1.1.3 Wie können Petitionen eingereicht werden?

Eine Petition kann schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen von den Petenten unterzeichnet sein. Natürlich muss auch die Adresse angegeben werden, damit der Petent für den Petitionsausschuss erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Petitionen auf elektronischem Wege einzureichen. Dafür ist das auf der Internetseite des Landtags bereitgestellte Formular zu verwenden, aus dem lediglich der Petent und dessen Postanschrift er-

sichtlich sein müssen. Da der Petent dadurch individualisierbar ist, ist eine Unterschrift insoweit nicht erforderlich.

An den Thüringer Landtag  
Petitionsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Datum

#### Petition an den Thüringer Landtag

Die mit einem \*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da deren Inhalt für die Petitionsbearbeitung notwendig ist.

##### Adressdaten:

Anrede*	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Familie
Name*	<input type="text"/>		
Vorname*	<input type="text"/>		
Akadem. Grad / Bez.	<input type="text"/>		
Institution	<input type="text"/>		
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Straße und Nummer	<input type="text"/>		
Staat	<input type="text"/>		
Telefon	<input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>
Staat	<input type="text"/>		
E-Mail*	<input type="text"/>		

siehe auch unter  
1.2.4

Im Übrigen können Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern auch im Rahmen von Bürgersprechstunden oder gegenüber den zuständigen Mitarbeitern der Landtagsverwaltung mündlich vorgetragen werden.

### 1.1.4 Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen auf der Petitionsplattform im Internet

§ 14 a ThürPetG

Aufgrund des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen vom 6. März 2013 (GVBl. S. 59), das am 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist, können Petitionen, die von allgemeinem Interesse und für eine Veröffentlichung geeignet sind, auf der Petitionsplattform des Landtags veröffentlicht und mitgezeichnet werden.

Der Freistaat Thüringen gehört damit zu den ersten Bundesländern, die die Veröffentlichung von Petitionen ermöglicht

haben. Neben dem Deutschen Bundestag hatten zuvor nur die Freie Handelsstadt Bremen und Rheinland-Pfalz so genannte „Öffentliche Petitionen“ eingeführt.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung einer Petition trifft der Petitionsausschuss. Veröffentlichte Petitionen können innerhalb von sechs Wochen auf der Petitionsplattform mitgezeichnet werden. Werden 1.500 Mitzeichnungen erreicht, erfolgt in der Regel eine öffentliche Anhörung zu der Petition.

Mit der Petition werden Name und Wohnort derjenigen Personen, die die Petition eingereicht haben, veröffentlicht. Auch die Mitzeichnenden werden unter der mitgezeichneten Petition mit ihrem Namen und ihrem Wohnort veröffentlicht.

Das Gesetz spricht im Gegensatz zu der Regelung beim Deutschen Bundestag ausdrücklich nicht von „öffentlichen Petitionen“. In dem neu eingefügten § 14 a ThürPetG geht es vielmehr um Petitionen, die für eine Veröffentlichung geeignet sind. Damit soll verdeutlicht werden, dass es sich nicht etwa um eine neue Art einer Petition handelt, sondern dass vielmehr ein Verfahren eröffnet wird, in dem herkömmliche Petitionen von einem Kreis interessierter Personen über das Internet mitgezeichnet und unterstützt werden können. Dieses Angebot richtet sich naturgemäß in erster Linie an Nutzer des Internets. Die Möglichkeit, Petitionen im Internet zu veröffentlichen und



Öffentliche Anhörung des Petitionsausschusses

mitzeichnen zu lassen, ist ein wesentlicher Schritt, das Petitionsverfahren noch transparenter zu machen und dessen Attraktivität gerade auch für die jüngeren Bevölkerungsgruppen zu erhöhen.

### 1.1.5 **Sammel- und Massenpetitionen**

Die Gewährleistung des Petitionsrechts gilt nicht nur für den Einzelnen. Petitionen können auch gemeinsam mit anderen eingereicht werden. In solchen Fällen kann es sich um Sammel- oder Massenpetitionen handeln.

Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petition in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petition in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Behandlung von Sammel- oder Massenpetitionen ist in § 14 ThürPetG geregelt.

### 1.1.6 **Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?**

Wenn ein Schreiben einer Bürgerin oder eines Bürgers den Petitionsausschuss erreicht, prüft dieser zunächst, ob der Thüringer Landtag überhaupt der richtige Ansprechpartner ist. Sollte das Land für ein bestimmtes Anliegen nicht zuständig sein, wird die Petition an den richtigen Adressaten, also den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags oder eines anderen Länderparlaments, weitergeleitet. Selbstverständlich wird der

Absender über die Weiterleitung unterrichtet. Soweit er für die Bearbeitung einer Petition zuständig ist, holt der Petitionsausschuss grundsätzlich zunächst eine Stellungnahme der Landesregierung bzw. der zuständigen Landesbehörde ein. Der Petitionsausschuss kann von der Landesregierung und den Behörden des Landes Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Darüber hinaus ist dem Petitionsausschuss jederzeit Zutritt zu Einrichtungen des Landes zu gewähren. Schließlich kann der Ausschuss im Rahmen seiner Tätigkeit Zeugen und Sachverständige anhören. Von besonderer Bedeutung ist das in der Verfassung verankerte Recht des Petitionsausschusses, sogar einen Minister persönlich anzuhören, wenn der Ausschuss mit den Auskünften des betreffenden Ministeriums nicht einverstanden ist.

## Ermittlung des Sachverhaltes

Nicht selten macht sich der Petitionsausschuss auch selbst vor Ort ein Bild zu dem vorgetragenen Sachverhalt. Die Durchführung von Ortsterminen kann es erleichtern, durch Gespräche mit Petenten und Vertretern der beteiligten Behörden Kompromisse zu finden und die Erledigung einer Petition vorzubereiten. In erster Linie aber sollen die Mitglieder des Petitionsausschusses in die Lage versetzt werden, sich vor Ort ein genaues Bild über örtliche Gegebenheiten zu machen. Von dieser Möglichkeit wird vorwiegend in Angelegenheiten des Baurechts sowie des Straßenrechts und des Denkmalschutzrechts Gebrauch gemacht.

Zu der Petition wird letztlich ein Bericht erstellt und der von dem Petitionsausschuss jeweils bestellte Berichtersteller, also ein Mitglied des Petitionsausschusses, gibt dem Ausschuss eine Beschlussempfehlung. Die Beschlussempfehlung wird im Ausschuss erörtert und anschließend mehrheitlich eine Entscheidung getroffen. Jeder Abgeordnete des Thüringer Landtags hat die Möglichkeit, die Aufhebung eines Beschlusses des Petitionsausschusses zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Landtag abschließend (§ 100 Abs. 2 GOTL).

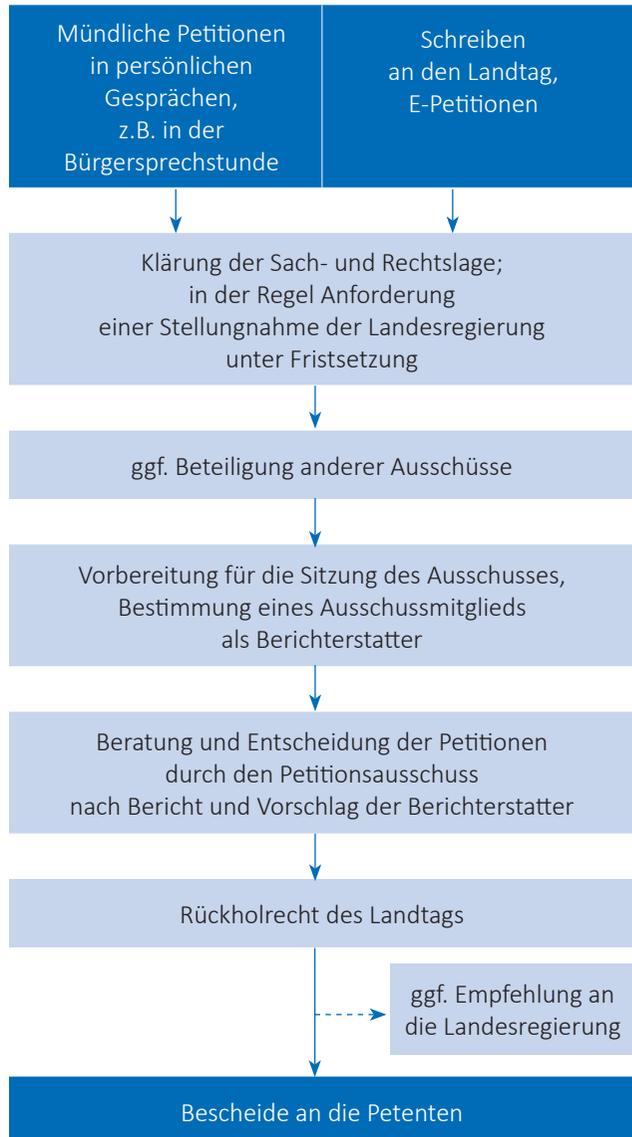
Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Mit Inkrafttreten der Änderung des Thüringer Petitionsgesetzes am 1. Juni 2013 wurde die Möglichkeit eröffnet, Petenten, deren Petitionen im Internet veröffentlicht und von mindestens 1.500 Mitzeichnern unterstützt werden, öffentlich anzuhören.

Im Übrigen kann der Petitionsausschuss nach § 78 Abs. 3 GOTL mit Zwei-Drittel-Mehrheit die öffentliche Beratung einer An-

siehe auch unter 3.

gelegenheit beschließen. Die Bearbeitung einer Petition endet übrigens nicht mit Ablauf der Wahlperiode. Nicht abgeschlossene Petitionsverfahren werden vielmehr von dem Petitionsausschuss des neu gewählten Parlaments weiter behandelt.

## Petitionsverfahren im Überblick



## 1.1.7 Was kann der Petitionsausschuss beschließen?

Der Petitionsausschuss hat verschiedene Möglichkeiten, ein Petitionsverfahren abzuschließen. Er kann nämlich nicht nur feststellen, dass einem Anliegen entsprochen werden kann bzw. eine entsprechende Abhilfe nicht in Betracht kommt. Er kann eine Petition auch an die Landtagsfraktionen überweisen, damit parlamentarische Initiativen eingeleitet werden können. Er kann aber auch andere Ausschüsse in die Prüfung einer Petition einbeziehen. Von besonderer Bedeutung ist das Recht des Petitionsausschusses, Petitionen an die Landesregierung zu überweisen mit dem Ziel, einem Anliegen zu entsprechen bzw. den betreffenden Einzelfall unter Berücksichtigung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen oder die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat oder dem Erlass von Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, der Landesregierung konkrete Anweisungen zu erteilen. Die Landesregierung ist aber in jedem Falle verpflichtet, dem Petitionsausschuss über die weitere Behandlung der Petition zu berichten. Sofern die Landesregierung einem Beschluss nicht nachkommt, kann der Petitionsausschuss sogar verlangen, dass die Entscheidung der Landesregierung in einer Sitzung des Plenums des Landtags beraten wird.

## 1.2 Der Petitionsausschuss

### 1.2.1 Verfassungsrechtliche Bedeutung des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss kommt im Thüringer Landtag eine besondere und herausgehobene Bedeutung zu. Dem Landtag steht es grundsätzlich frei, welche und wie viele Ausschüsse er einsetzt. Bei dem Petitionsausschuss handelt es sich um den einzigen Pflichtausschuss, das heißt, der Landtag ist mit Blick auf dessen besondere Aufgabenstellung verpflichtet, einen solchen Petitionsausschuss einzusetzen.

Art. 65 Abs. 1 Thür-Verf

In der laufenden 7. Wahlperiode gehören dem Ausschuss 13 Abgeordnete der im Landtag vertretenen Fraktionen an. Die Zusammensetzung spiegelt die Sitzverteilung im Plenum wider.

Rechtliche Grundlage für die Arbeit des Petitionsausschusses ist das Thüringer Gesetz über das Petitionswesen in der Fassung vom 6. März 2013. Das Gesetz räumt dem Ausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, um zu einem ihm vorgetragenen Sachverhalt zu ermitteln und dem Anliegen eines Petenten möglicherweise zum Erfolg zu verhelfen.

### 1.2.2 Umfang des Prüfungsrechts des Petitionsausschusses

Im Rahmen seiner Zuständigkeit befasst sich der Petitionsausschuss mit allen an ihn herangetragenen Anliegen. Dies kann eine Bitte um Abhilfe sein; es kann sich aber auch um Vorschläge an öffentliche Stellen, insbesondere den Gesetzgeber, handeln. Die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition wird weder durch ein in derselben Angelegenheit anhängiges Gerichtsverfahren noch durch ein gleichzeitiges laufendes Verwaltungsverfahren beschränkt. Das Petitionsrecht eröffnet Jedem außerhalb des förmlichen Rechtsschutzes einen thematisch unbegrenzten Zugang zur Volksvertretung. Das Petitionsrecht erhält seine besondere Bedeutung gerade durch die Möglichkeit, außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens dem Petitionsausschuss und damit dem Parlament sein Anliegen vorzutragen.

Das Recht, einen Sachverhalt selbständig zu ermitteln, erstreckt sich auch auf noch in der Schwebe befindliche Verwaltungsverfahren. Von elementarer Bedeutung für das Petitionsrecht ist insoweit, dass dem Parlament dabei die Überprüfung des Verwaltungsermessens, also der Zweckmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen, eröffnet ist. Insoweit gehen die Möglichkeiten des Parlaments bzw. des Petitionsausschusses über die der Verwaltungsgerichtsbarkeit gezogenen Grenzen hinaus.

Zu beachten ist allerdings, dass eine Petition kein förmliches Rechtsmittel ist und daher keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Freilich kann der Petitionsausschuss in der Praxis in Fällen, in der ein bevorstehendes Verwaltungshandeln die Abhilfe eines Anliegens vereiteln könnte, die betreffende Behörde um Aufschub der Maßnahme bitten. Gleichwohl muss ein Petent für die Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe in jedem Fall selbst Sorge tragen.

### 1.2.3 Petitionen und Gerichtsverfahren

Aufgrund der auf der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung beruhenden Unabhängigkeit der Justiz darf der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen und damit in den Funktionsbereich der Rechtsprechung eingreifen. Allerdings darf der Petitionsausschuss eine Petition dann prüfen, wenn in einem Gerichtsurteil eventuelle Mängel einer gesetzlichen Regelung zutage treten. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen können dann ggf. für die Zukunft geändert werden. Des Weiteren kann der Landtag in Fällen, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaats unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Landesregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten hinzuwirken.

vgl. auch § 6 Thür-PetG

### 1.2.4 Die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Der bzw. die Vorsitzende des Petitionsausschusses erstattet dem Landtag einmal im Jahr einen mündlichen Bericht, der die Abgeordneten des Parlaments über die Arbeit des vergangenen Jahres unterrichtet (§ 103 GOTL).



*Im Mai 2019 übergab der Vorsitzende des Petitionsausschusses Michael Heym den Arbeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2018 an Landtagspräsidentin Birgit Diezel*

Im Rahmen ihrer täglichen Arbeit stellen die Mitglieder des Petitionsausschusses leider immer wieder fest, dass noch viel zu wenig Menschen über die Möglichkeiten, die ihnen das Petitionsrecht bietet, informiert sind. Aus diesem Grunde wird jährlich eine Broschüre erstellt, die über die bearbeiteten Petitionen informiert und Hinweise zu den Aufgaben und Befugnissen des Petitionsausschusses sowie zum Petitionsverfahren selbst und dessen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen gibt. Es ist ein besonderes Anliegen des Petitionsausschusses, dass möglichst jeder über die Möglichkeit des Petitionsrechts unterrichtet ist, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Sämtliche relevanten Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht und zu den gesetzlichen Grundlagen sind unter

<https://www.thueringer-landtag.de/landtag/ausschuesse-gremien/ausschuesse/petitionsausschuss/>

abrufbar. Dort können auch wichtige Beschlüsse des Petitionsausschusses, die Jahresberichte, Informationen über die Mitglieder und die Termine der Bürgersprechstunden abgerufen werden.

Zur Petitionsplattform des Landtags, wo Petitionen online eingereicht und vom Petitionsausschuss veröffentlichte Petitionen durch eine Mitzeichnung unterstützt werden können, gelangt man über die Internetadresse

[www.petitionen-landtag.thueringen.de](http://www.petitionen-landtag.thueringen.de).

Des Weiteren informiert der Ausschussvorsitzende durch Pressemitteilungen über Petitionen, die eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben oder für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind. Ein Faltblatt, das im Thüringer Landtag ausliegt, informiert ebenfalls über die Mitglieder und die Aufgaben des Petitionsausschusses.

Schließlich informieren die Mitglieder des Petitionsausschusses jeweils am Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag über ihre Arbeit sowie das Petitionsrecht und nehmen Petitionen von Besucherinnen und Besuchern entgegen.

## Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses

Bürgersprechstunden geben Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ihr Anliegen den Mitgliedern des Petitionsausschusses persönlich vorzutragen. Dies hat den Vorteil, dass bestimmte Aspekte einer Petition unmittelbar erörtert und ggf. auch bereits mögliche Lösungsansätze entwickelt werden können.

Um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit zu eröffnen, sich persönlich an die Mitglieder des Petitionsausschusses zu wenden, werden die Bürgersprechstunden monatlich wechselnd in kreisfreien Städten oder Landratsämtern durchgeführt. Im Jahr 2019 wurden zwei auswärtige Sprechstunden darüber hinaus zwei Sprechstunden im Landtagsgebäude sowie jeweils eine weitere Sprechstunde anlässlich des Tages der offenen Tür im Thüringer Landtag sowie zum Thüringentag in Sömmerda angeboten.

Über die Termine der Bürgersprechstunden wird auf den Internetseiten des Thüringer Landtags und in den Tageszeitungen informiert. Wenn möglich, sollte man sich bereits vorab telefonisch anmelden, um die genaue Sprechzeit mitgeteilt zu bekommen und so mögliche Wartezeiten zu vermeiden. Aber auch Bürgerinnen und Bürger, die sich kurzfristig entscheiden, sich mit einem Anliegen an den Petitionsausschuss zu wenden, werden selbstverständlich angehört. Im Jahr 2019 haben insgesamt 28 Petenten die Möglichkeit genutzt, direkt mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses zu sprechen.

Unmittelbar mit den Ausschussmitgliedern ins Gespräch kommen

### 1.2.5 Härtefonds

Seit dem Haushaltsjahr 2020 bewirtschaftet der Petitionsausschuss den ihm zur Verfügung stehenden Härtefonds in enger Zusammenarbeit mit dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Unterstützt werden jedoch auch soziale Härtefälle, die nicht mit einer Behinderung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Ob und in welchem Umfang eine Unterstützung gewährt wird, liegt im Ermessen des Petitionsausschusses. Einen gesetzlichen Anspruch auf entsprechende Zuwendungen gibt es nicht.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen, die für eine Unterstützung aus dem Härtefonds vorliegen müssen, legt der Petitions-

ausschuss – nicht zuletzt mit Blick auf die im begrenzten Umfang zur Verfügung stehenden Mittel – einen strengen Maßstab an.

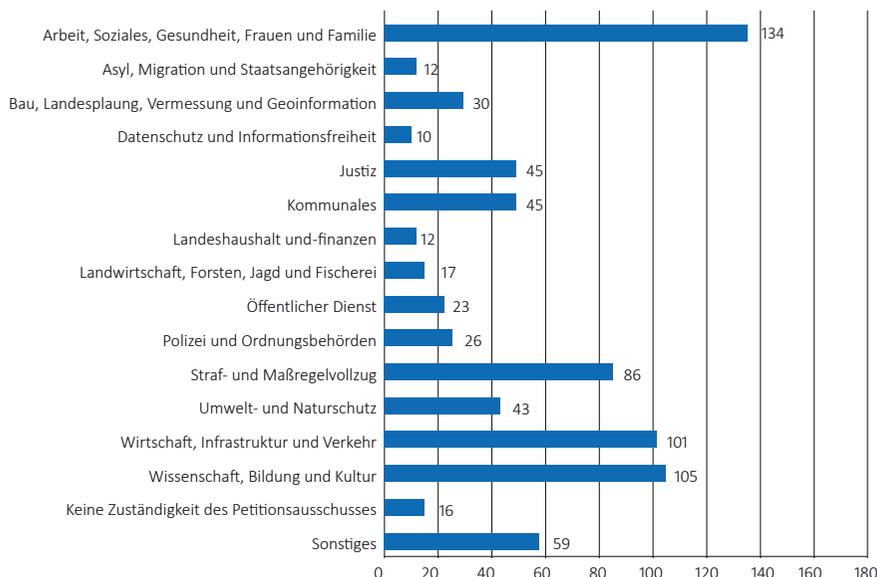
Es werden die gesamten Lebensumstände des Hilfesuchenden berücksichtigt. Einerseits muss er sich in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage befinden, andererseits muss eine Unterstützung aus dem Härtefonds zweckmäßig und geeignet sein, um die Folgen für den betreffenden Petenten zumindest zu mildern. Zuerst wird aber geprüft, inwieweit bereits alle staatlichen Hilfsangebote ausgeschöpft wurden.

## 2 Die abschließenden Entscheidungen des Petitionsausschusses im Jahr 2019

Im Berichtszeitraum erreichten den Petitionsausschuss 764 Petitionen. Mit 134 Petitionen kamen die meisten Eingaben aus dem Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Darüber hinaus waren die Bereiche Wissenschaft, Bildung und Kultur (105 Petitionen) sowie Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr (101 Petitionen) bei den neu eingegangenen Petitionen am häufigsten vertreten.

Eingänge nach Sachgebieten



In 13 Sitzungen (davon vier öffentliche Anhörungen) hat der Petitionsausschuss mit noch aus dem Vorjahr stammenden Petitionen insgesamt 815 Petitionen behandelt, 619 davon abschließend. Bei ca. 10 Prozent der abgeschlossenen Petitionen stellte der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen der Petenten ganz oder teilweise abgeholfen werden konnte. Gut zwei Drittel der Petitionen erklärte der Petitionsausschuss mit Auskünften zur Sach- und Rechtslage oder wegen der Rücknahme der Petition für erledigt. Bei weiteren ca. 10 Prozent der Petitionen half der Petitionsausschuss weiter, indem er die Petitionen an die zuständige Stelle weiterleitete, einen anderen Ausschuss bzw. die Fraktionen des Landtags über die Petition informierte oder die Landesregierung bat, die Petition bei künftigen Entscheidungen zu berücksichtigen. In etwa sieben Prozent der abschließend entschiedenen Petitionen musste der Petitionsausschuss feststellen, dass dem Anliegen eines Petenten nicht abgeholfen werden konnte.

In 103 Fällen wurde die Veröffentlichung von Petitionen auf der Petitionsplattform des Landtags im Internet, die seit der Änderung des Thüringer Petitionsgesetzes zum 1. Juni 2013 möglich geworden ist, beantragt. 32 Petitionen erfüllten die im Thüringer Petitionsgesetz geregelten Voraussetzungen und wurden veröffentlicht. Es ist erfreulich, dass die Petitionsplattform mit der Möglichkeit zur Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen von den Bürgerinnen und Bürgern so gut angenommen wird.

Veröffentlichung  
von Petitionen seit  
dem 1. Juni 2013  
möglich

## Wechsel der Wahlperiode – was passiert mit den verbliebenen Petitionen?

### 3

Am 27. Oktober 2019 wurde der 7. Thüringer Landtag gewählt. Mit dem Zusammentritt des neuen Landtags am 26. November 2019 endete die 6. Wahlperiode. Doch was passiert beim Wechsel der Wahlperiode mit den noch laufenden Petitionsverfahren? Kann ich mich mit meinem Problem kurz vor einer Landtagswahl trotzdem an den Petitionsausschuss wenden? Werden Petitionen bis zum Zusammentritt einer neuen Regierung überhaupt bearbeitet? Diese und weitere Fragen werden bei einem anstehenden Wechsel der Wahlperiode häufig an die Mitglieder des Petitionsausschusses und die Landtagsverwaltung herangetragen. Daher soll an dieser

Stelle ein kurzer Überblick gegeben werden, weshalb Sie sich auch trotz anstehender Landtagswahlen vertrauensvoll an den Petitionsausschuss wenden können.

### **Was passiert beim Wechsel der Wahlperiode mit den noch laufenden Petitionsverfahren?**

Die aus dem Demokratieprinzip hergeleitete sachliche Diskontinuität bewirkt grundsätzlich, dass sämtliche in den Landtag eingebrachten Vorlagen, Anträge, Anfragen und Gesetzentwürfe sich ohne weiteres mit dem Ende der Wahlperiode erledigen und nicht vom neuen Landtag weiterbearbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Petitionen, was § 119 S. 2 der Geschäftsordnung des Landtags ausdrücklich klarstellt. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Petitionsverfahren am Ende einer Wahlperiode alle einen unterschiedlichen Sachstand haben. In einigen Fällen ist ein Abschluss noch nicht möglich, weil aus Sicht des Petitionsausschusses zunächst der Sachverhalt weiter ermittelt werden muss. In diesen Fällen leistet der „alte“ Petitionsausschuss wertvolle Vorarbeit, indem er die Weiterberatung der Petition durch den „neuen“ Petitionsausschuss vorbereitet und so eine umgehende Weiterbehandlung ermöglicht.

### **Kann ich mich mit meinem Problem kurz vor einer Landtagswahl trotzdem an den Petitionsausschuss wenden?**

Ja, die Bürgerinnen und Bürger können sich auch kurz vor einer Landtagswahl vertrauensvoll mit ihren Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss wenden. Auch wenn der Petitionsausschuss bis zur anstehenden Wahl nicht mehr regulär tagen sollte, ist die Bearbeitung der Petition sichergestellt. Die Landtagsverwaltung leitet in der Zwischenzeit das Verfahren ein und beginnt bereits im Auftrag des Petitionsausschusses mit der Sachverhaltsermittlung. Dies erfolgt grundsätzlich dadurch, dass die Landesregierung und die von einem Anliegen betroffenen Stellen um eine Stellungnahme gebeten werden. Dieser Zwischenschritt ist in der Regel in allen Petitionsverfahren vor einem abschließenden Votum des Petitionsausschusses erforderlich. Insofern sollte niemand zögern, sich auch vor anstehenden Wahlen an den Petitionsausschuss zu wenden. Es werden sodann sämtliche Vorkeh-

rungen getroffen, damit der „neue“ Petitionsausschuss sich unmittelbar mit Ihrem Problem befassen kann.

## **Gibt es nach der Wahl bis zum Zusammentritt einer neuen Regierung überhaupt einen arbeitsfähigen Petitionsausschuss?**

Ja, der Petitionsausschuss nimmt seine Arbeit in einer neuen Wahlperiode unabhängig von einer womöglich noch nicht abgeschlossenen Regierungsbildung unmittelbar auf. In diesem Sinne wurde in der abgelaufenen sechsten Wahlperiode extra eine klarstellende Änderung in der Geschäftsordnung des Landtags vorgenommen. Nach § 70a Abs. 1 der Geschäftsordnung bildet der Landtag bereits in seiner ersten Sitzung unabhängig von der Einsetzung der Fachausschüsse einen Petitionsausschuss. Der oder die Landtagspräsidentin beruft den Petitionsausschuss dann innerhalb von vier Wochen zu seiner ersten Sitzung ein, in deren Rahmen der Ausschuss auch bereits seine Sacharbeit aufnimmt. So ist der Petitionsausschuss nach der konstituierenden Sitzung des Landtags am 26. November 2019 bereits am 17. Dezember 2019 zu seiner ersten Sitzung zusammengekommen und hat sich dabei schon mit vorliegenden dringenden Einzelanliegen befasst. Auch in den ersten Monaten des Jahres 2020 hat der Petitionsausschuss seine Arbeit trotz der seinerzeit schwierigen politischen Verhältnisse fortgeführt und sich sachorientiert für die Lösung der Probleme der Petentinnen und Petenten eingesetzt.

[vgl. auch § 70a Abs. 3 und 5 der Geschäftsordnung](#)



*Sitzung des Petitionsausschusses*

## 4 Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

Nachfolgend sollen einige beispielhaft ausgewählte Fälle die Anliegen der Petenten und die Arbeit des Petitionsausschusses verdeutlichen. Die Darstellung der angeführten Beispielfälle beschränkt sich im Wesentlichen auf das Jahr 2019. Die mögliche weitere Entwicklung einzelner Petitionen im Jahr 2020 wurde daher nur ausnahmsweise berücksichtigt.

### 4.1 Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Der Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie umfasst vielfältige Themen und Problembereiche. Bei den Anliegen zu Grundsicherungsleistungen lagen die Schwerpunkte hauptsächlich bei der Bewilligung von Kosten für die Wohnung. Einen großen Bereich nahmen auch Petitionen ein, die das Gesundheitswesen betreffen. So wurden Einzelfälle, wie ein Antragsverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz oder eine Pflicht zur ärztlichen Behandlung geprüft. Von allgemeinem Interesse waren Beschwerden, Fragen und Anregungen beispielsweise hinsichtlich der medizinischen Versorgung von Osteoporosepatientinnen und -patienten in Thüringen, die Kompetenzen von Notfallsanitätern oder die Forderung nach einer Verbesserung der Dokumentationspflicht über die Behandlung im Kassenärztlichen Notfalldienst. Auch das Recht auf freie Arztwahl und das Verfahren zur Unterbringung psychisch kranker Menschen beschäftigte den Petitionsausschuss. Senioren und/oder ihre Angehörigen haben sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil der Eigenanteil, den Pflegebedürftige für einen Heimplatz selbst zahlen müssen, in den letzten Jahren immer weiter gestiegen ist.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass insbesondere die oft schweren Einzelschicksale in den sozialen Bereichen eines noch sensibleren Umgangs seitens der zuständigen Stellen bedürfen.

#### 4.1.1 Erforderliche Mitwirkung sowie gute Beratung und schnelle Hilfsangebote bei der Beantragung von Sozialleistungen

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum unter anderem um Hilfe und Unterstützung hinsichtlich der Bewilligung von Leistungen gebeten.

Im vorliegenden Fall handelte es sich um den Zuständigkeitsbereich einer gemäß § 6a SGB II zugelassenen Kommune. Die Aufsicht wird dabei von der zuständigen Landesbehörde ausgeübt. In Thüringen gehören der Landkreis Schmalkalden-Meiningen, der Landkreis Greiz, der Landkreis Eichsfeld und die Stadt Jena zu den Optionskommunen.

Ein Petent hatte über einen längeren Zeitraum mehrere Termine beim Jobcenter nicht wahrgenommen, da seine Lebensgefährtin schwer erkrankt war und sich daraus viele Probleme ergeben hatten. Er befürchtete nun keine Leistungen vom Jobcenter zu erhalten und bat um Hilfe und Unterstützung.

Die Prüfung im Einzelfall ergab, dass vom Petenten ein Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wurde. In diesem Zusammenhang erfolgten mehrere Vorsprachen im Jobcenter, wobei eine Vielzahl von Unterlagen abgefordert wurden.

Die Leistungsansprüche konnten dann im Jobcenter nicht geprüft werden, da nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden. Die Leistungen wurden schließlich versagt.

Grundsätzlich kann ein Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Sozialleistung ganz oder teilweise versagen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind und wenn derjenige, der die Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Im vorliegenden Fall wurde eingeschätzt, dass die außergewöhnliche persönliche Belastungssituation des Petenten ihn hinsichtlich der Antragstellung überfordert hat. Nunmehr wurde eine Proberechnung anhand der bisher vorliegenden Unterlagen und im Rahmen der Amtshilfe abgeforderter Informa-

Im Optionsmodell besitzt eine Kommune (kreisfreie Städte und Kreise) die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II

vgl. § 66 Abs. 1 SGB I

tionen veranlasst. Für die Bedarfsgemeinschaft wurde daraufhin ein Gesamtbedarf errechnet. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Absetzungsbeträge war danach davon auszugehen, dass das zur Verfügung stehende Einkommen den Bedarf nach dem SGB II übersteigt.

Nach Auswertung der Petition wurde das Eingangsverfahren im Hinblick auf die Bearbeitung von Anträgen auf Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter nach dem Hinweis des Thüringer Landesverwaltungsamtes einer Prüfung unterzogen. Der Petitionsausschuss konnte dem Petenten im Ergebnis mitteilen, dass das Jobcenter die Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungsbereiche von Beginn an intensivieren wird, um den Antragstellern schnellstmögliche Hilfsangebote zukommen zu lassen. Im Weiteren wurde ein Informationsblatt mit Beratungsstellen und anderen niedrigschwelligen Hilfsangeboten erarbeitet. Darüber hinaus wurden die Sachbearbeiter nochmals sensibilisiert, um schneller beratend aktiv zu werden, wenn sich eine Überforderung bei der Antragstellung abzeichnet. Im Bereich der Sicherung des Lebensunterhaltes soll die gesetzliche Möglichkeit der Amtshilfeersuchen bei anderen Behörden intensiver genutzt werden.

Zwischenzeitlich konnten mit dem Petenten mehrere Beratungsgespräche im Jobcenter geführt werden. Bei diesen Gesprächen wurde unter anderem auch erläutert, wie sich der Leistungsanspruch nach dem SGB II errechnet und zusammensetzt.

Aufgrund von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Petenten konnten schließlich Leistungen ab dem Monat März 2019 bewilligt werden. Der Petitionsausschuss hofft, dass durch die vorgesehenen Verbesserungen im Eingangsverfahren beim Jobcenter, Betroffenen künftig eine schnellere Hilfe und Unterstützung ermöglicht werden kann. Die Pflicht zur Mitwirkung bleibt davon dennoch unberührt.

Dies zeigte sich in einem weiteren Fall aus dem Bereich der Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II.

Eine Petentin beklagte, dass ihr Antrag auf Erstattung der Kosten für eine Klassenfahrt ihrer Tochter vom Jobcenter nicht bearbeitet werde. Sie hatte die Kosten für die Fahrt in Höhe von 120 Euro bereits bezahlt.

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. So können die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt werden.

Die Prüfung der Beschwerde ergab, dass von der Petentin nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind. So fehlte die Bescheinigung der Schule, mit der die Klassenfahrt des Kindes bestätigt werden konnte. Die Petentin wurde auch durch den Petitionsausschuss darauf hingewiesen, welche Unterlagen noch einzureichen sind. Weiter konnte ihr für die Zukunft der Hinweis gegeben werden, dass die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II vom Jobcenter bei rechtzeitiger Vorlage einer Schulbescheinigung grundsätzlich so früh erbracht werden können, dass eine Vorleistung durch die Petentin nicht mehr erforderlich wäre.



*Abgeordneter Olaf Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Abgeordnete Dorothea Marx (SPD)*

#### 4.1.2 Hilfe für männliche Opfer häuslicher Gewalt

Im Rahmen von Petitionsverfahren gab es Forderungen bezüglich des Baus von Schutzhäusern für männliche Opfer häuslicher Gewalt aus Mitteln der öffentlichen Hand. Dazu sollten geeignete gesetzliche Vorgaben zu Aufbau und Unterstützung dieser Einrichtungen geschaffen werden.

Eine diesbezügliche Petition wurde vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages den Landesvolksvertretungen zugeleitet, da die Finanzierung von Hilfestrukturen für von Gewalt betroffene Menschen zu den Aufgaben von Ländern und Kommunen zählt.

Im Ergebnis der Beratung des Anliegens wurde festgestellt, dass die bedarfsgerechte Versorgung mit Schutzwohnungen oder Schutzeinrichtungen nicht losgelöst von Fallzahlen betrachtet werden kann. Die Thüringer Polizei führt über alle Fälle häuslicher Gewalt eine gesonderte Statistik. Dabei wurden im Jahr 2017 2.932 Personen als Opfer häuslicher Gewalt registriert, davon waren 556 Männer. Die Statistik erhebt bzw. differenziert jedoch nicht, ob Männer Opfer von Frauen oder Männern wurden. Die polizeiliche Kriminalstatistik weist unter den Erfassungskriterien „Erfasste Fälle – Opfer männlich ab 18 Jahre mit Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung Partnerschaften“ für das Jahr 2017 folgende Daten aus:

Delikt	Fälle Opfer	Tatverdächtige	
	männlich	männlich	weiblich
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	866	116	693
Gewaltkriminalität	140	28	129
<i>Anmerkung: Doppelungen sind aufgrund der statistischen Erfassung möglich</i>			

Im Jahr 2018 wurden 2.968 Personen Opfer häuslicher Gewalt, wovon 645 Männer waren. Eine eigens für Männer eingerichtete Schutzwohnung bzw. ein Männerhaus existiert in Thüringen derzeit nicht.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie fördert seit dem Jahr 2017 das Projekt „A 4 – Beratung und Sensibilisierung männlicher Betroffener von häuslicher Gewalt und Stalking“ des Vereins „Verein gegen Gewalt e.V.“. Durch das Land wurden im Jahr 2017 Fördermittel in Höhe von 59.276 Euro, im Jahr 2018 in Höhe von 102.927 Euro und im Jahr 2019 in Höhe von 134.721 Euro bewilligt.

Aufgabe des Projektes ist es, Bedarfe auszuloten und Betroffene zu beraten. Seit dem Jahr 2018 bietet die Beratungsstelle

Pilotprojekt  
gestartet

mit Sitz in Jena auch die Möglichkeit der aufsuchenden Beratung an. Damit sollen lange Anfahrtswege vermieden werden. Das Projekt startete mit der thüringenweiten Kampagne bezüglich von häuslicher Gewalt betroffener Männer, um die breite Öffentlichkeit auf ein bisher weitgehend unbekanntes Thema aufmerksam zu machen und die Betroffenen zu ermutigen, Unterstützung zu suchen. Dabei nutzt das Projekt Synergien der bereits seit 2008 bestehenden vier Thüringer Interventionsstellen.

Im Rahmen der Evaluation des Projektes A 4 wurde der Frage nachgegangen, wie Angebote künftig gestaltet werden können, ob es neue Strukturen braucht oder bereits vorhandene Strukturen genutzt werden können. Dazu wurden Erhebungsbögen an 463 Einrichtungen in Thüringen versandt. Eine Auswertung der 142 rückläufigen Erhebungsbögen ergab folgendes Bild: Für 10 Prozent der Befragten bedarf es keines speziellen Angebotes für Männer. 17 Prozent der Befragten sind der Ansicht, vorhandene Strukturen müssten ausgebaut werden. 29 Prozent sprachen sich für die Einrichtung allgemeiner Männerberatungsstellen, 21 Prozent für ein Angebot spezieller Männerberatungsstellen und 23 Prozent für die Einrichtung von Männerschutzwohnungen aus.

Evaluation zeigt  
Bedarfe

Weitergehende Informationen zum Projekt können unter

[www.maennerberatung-thueringen.de](http://www.maennerberatung-thueringen.de)

abgerufen werden.

Der Petitionsausschuss hat die Petition mit den vorgenannten Informationen abgeschlossen. Er geht davon aus, dass insbesondere mit der Weiterführung des Projektes A 4 eine bedarfsgerechte Hilfe, auch für männliche Opfer häuslicher Gewalt, geleistet werden kann.

### 4.1.3 Bessere Impfberatung

Die Verbesserung der Impfberatung wurde mit einer Petition gefordert. Nach Ansicht der Petentin sollte es Impfaufklärung anstatt „Impfwerbung“ geben.

Es wurde die Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass seitens der Politik und der Pharmaindustrie zu unausgewogen über Vor- und Nachteile von Impfun-



gen berichtet werde und dass eine voreilige und pauschale „Abstempelung“ von Impfkritikern als Impfgegner zu beklagen sei. Anstatt für Werbung für Impfungen sollten die entsprechenden finanziellen Mittel besser für unabhängige Studien eingesetzt werden.

Impfberatung bei unterschiedlichen Stellen möglich

Der Petitionsausschuss hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) in die Beantwortung der Petition einbezogen. Festgestellt wurde unter anderem, dass offizielle, behördlich getragene Informationsportale und Materialien zur Impfaufklärung, wie sie z.B. durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, das Robert-Koch-Institut oder das TMASGFF zur Verfügung gestellt werden, transparent und unabhängig von der pharmazeutischen Industrie informieren. Dabei werden sowohl zu Nutzen und Vorteilen, aber auch zu Risiken und Nebenwirkungen von Impfungen Aussagen getroffen. Eine unabhängige Impfberatung ist zudem über die Gesundheitsämter möglich.

Eine Verbesserung der Impfberatung ist auch ein Ziel der Gesundheitsbehörden. Ein aktuell laufendes Projektbeispiel ist „Impfen 60+“, welches an Thüringer Universitäten entwickelt wurde und sowohl durch das TMASGFF als auch durch das Robert-Koch-Institut begleitet wird.

Impfstoffhersteller sind gesetzlich verpflichtet, Impfstoffe behördlich zuzulassen und den Nutzen und gleichfalls alle Risiken und Nebenwirkungen in der Packungsbeilage und Fachinformation darzustellen.

Die Aufklärung ist ein wichtiger Bestandteil der vom Arzt erbrachten Impfleistung. Nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) zur Aufklärung vor Impfungen sind Informationen und Rahmenbedingungen zu der entsprechenden Impfung zu nennen und zu erläutern. Außerdem sollten Nutzen, Chancen und Notwendigkeit der Impfung für den Einzelnen sowie die Gemeinschaft und gleichfalls Risiken, mögliche unerwünschte Arzneimittelwirkungen und Impfkomplicationen angesprochen werden.

Die Zulassung von Impfstoffen erfolgt nur, wenn ihre Wirksamkeit und Verträglichkeit nachgewiesen ist. Hierzu sind der Europäischen Arzneimittelkommission (auf europäischer Ebene) oder dem Paul-Ehrlich-Institut (für eine Zulassung in Deutschland) entsprechende vorklinische und klinische Studien vorzu-

legen. Diese Studien müssen der wissenschaftlichen Prüfung durch die zuständigen Behörden Stand halten.

Gemäß § 2 des Gesetzes über Nachfolgeeinrichtungen des Bundesgesundheitsamts fällt der Aufgabenbereich bundesweiter Impfempfehlungen in die Zuständigkeit des Robert-Koch-Instituts. Dort ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine Ständige Impfkommission (STIKO) eingerichtet. Um die Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder zu gewährleisten, ist die Mitgliedschaft in der STIKO ein persönliches Ehrenamt.

STIKO als unabhängiges Gremium

Die STIKO erstellt Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen und zur Durchführung anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten beim Menschen. Alle Beschlüsse werden mit Begründungen veröffentlicht, transparent dargestellt und regelmäßig geprüft. Die Empfehlungen der STIKO gelten für Deutschland als medizinischer Standard und dienen den Landesgesundheitsbehörden als Grundlage für die öffentlichen Empfehlungen für Schutzimpfungen. Auch die Thüringer Impfempfehlungen beruhen darauf.

Sowohl nach dem Arzneimittelgesetz als auch nach dem Infektionsschutzgesetz und standesrechtlichen Verpflichtungen verschiedener Gesundheitsberufe sind Verdachtsfälle über Komplikationen bei der Anwendung von Impfstoffen anzuzeigen. Das Paul-Ehrlich-Institut wertet diese Meldungen kontinuierlich aus und ergreift, wenn erforderlich, Maßnahmen zur Risikoabwehr und prävention. Die Meldungen und ihre Bewertungen werden durch das Paul-Ehrlich-Institut veröffentlicht und sind im Internet unter

[www.pei.de/db-uaw](http://www.pei.de/db-uaw)

abrufbar.

Eine Aufarbeitung dieser Daten erfolgt vor allem nach medizinischen und fachlichen Gesichtspunkten. Für medizinische Laien stehen zudem Impfempfehlungen und allgemeinverständlich formulierte Informationen über Impfrisiken zur Verfügung.

Neutralität und Transparenz ist eine wichtige Säule der Kommunikation über Impfungen. Die generalisierte Aussage einer pauschalen „Abstempelung“ von Impfkritikern als Impfgegner kann aus fachlicher Betrachtung nicht gesehen werden.

Soweit die Forderung erhoben wurde, finanzielle Mittel eher für unabhängige Studien anstatt für „Impfwerbung“ (bzw. Impfaufklärung) einzusetzen, ist darauf hinzuweisen, dass Aufklärung eine wichtige staatliche Aufgabe im Rahmen des Gesundheitsschutzes ist. Da eine Impfung nicht nur individuellen Schutz bietet, sondern auch eine hohe Bedeutung für den Schutz der Gemeinschaft hat, ist es hier ein besonderes Anliegen der Gesundheitsbehörden, Bürger unabhängig zu informieren und in ihren Entscheidungen zu unterstützen. In der Regel werden im Rahmen der Aufklärung durch Behörden nicht bestimmte Produkte empfohlen, sondern es ist allgemein von einer Schutzimpfung gegen bestimmte Krankheiten die Rede.

Das Robert-Koch-Institut befasst sich in aktuellen Forschungsprojekten u.a. mit der Effektivität der Pertussis-Impfung und mit Grippeimpfungen bei Klinikpersonal.

Alle abgeschlossenen, aktuellen und zukünftigen Forschungsprojekte und Ergebnisse werden veröffentlicht.

Unternehmen im Bereich der Impfstoffproduktion sind verpflichtet, Mittel für Forschung aufzuwenden. Über die gegebenen Zulassungsbedingungen sind Studien bzgl. Forschung und Entwicklung notwendig. Auch ständige, routinemäßige Datenerfassungen bzgl. Risiken und Nebenwirkungen nach Zulassung und in Anwendung von Impfstoffen erfolgen nach arzneimittelrechtlichen Grundsätzen.

Impfstoffherstellende bzw. -vertriebende Unternehmen wenden ebenso finanzielle Mittel für Aufklärung, Information und Werbung auf.

Im Ergebnis hofft der Petitionsausschuss, dass mit den umfassenden Erläuterungen zur vorgetragenen Thematik auch Bedenken hinsichtlich einer etwaigen Einseitigkeit und fehlenden Transparenz der von verschiedenen Stellen angebotenen Impfaufklärung ausgeräumt werden können.

## 4.2 Bau, Landesplanung, Vermessung und Geoinformation

Eine große Bedeutung in diesem Bereich haben Petitionen, die sich auf Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Anordnungen beziehen. Häufig beschweren sich Grundstückseigentümer, dass die zuständige Baubehörde eine beantragte

Baugenehmigung ablehnt, obwohl ihr Vorhaben ihrer Auffassung nach zulässig sei. In diesem Zusammenhang wird vielfach bemängelt, dass gerade im ländlichen Raum durch zu strenge Auslegung der baurechtlichen Vorschriften die Schaffung von Eigenheimen für junge Familien erschwert und das Problem der Abwanderung dadurch verstärkt werde. Ein regelmäßig wiederkehrender Anlass für Petitionen ergibt sich auch aus der häufigen Praxis der langjährigen Wohnnutzung von ursprünglich als Ferien- oder Wochenendhäuser errichteten Gebäuden, wenn die Baubehörde diese Wohnnutzung untersagt oder gar eine Beseitigungsverfügung ergeht, weil durch Umbauten ein bisher bestehender Bestandsschutz erlischt. Oft wenden sich Petenten auch gegen Baugenehmigungen, die für Nachbargrundstücke erteilt wurden, weil sie hierdurch Beeinträchtigungen für ihr Grundstück befürchten, oder sie sind der Auffassung, von Nachbarn errichtete Gebäude seien „Schwarzbauten“. Außerhalb des Baubereichs wenden sich häufig Petenten an den Ausschuss, weil sie mit Entscheidungen im Rahmen von Flurneuerordnungsverfahren nicht einverstanden sind.



Die Vorsitzende des Petitionsausschusses Anja Müller (DIE LINKE)

#### 4.2.1 Zulässigkeit einer Überdachung für Gartengeräte im Außenbereich

Ein Petent wollte auf seinem im Außenbereich gelegenen, als Garten genutzten unbebauten Grundstück eine ca. 24 m<sup>2</sup> große Überdachung zum Unterstellen von Gartengeräten und Anhängern errichten. Er hat sich über den Leiter der zuständigen Baubehörde des Landratsamts beschwert, da dieser ihm auf eine entsprechende schriftliche Anfrage mitgeteilt hatte, dass das Vorhaben zum einen genehmigungsbedürftig und zum anderen im Außenbereich nicht zulässig sei. Diese Auffassung hielt der Petent für offensichtlich falsch.

Er verwies auf die Vorschrift des § 60 Abs. 1 Nr. 1 i) ThürBO, wonach Gartenlauben in Kleingartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) verfahrensfrei sind. Zudem verwies er darauf, dass gemäß § 3 Abs. 2 BKleingG in Kleingärten eine Laube mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche erlaubt

ist. Dieser Argumentation hielt der Bauamtsleiter entgegen, dass die Regelungen des BKleingG nicht anwendbar seien, da das Grundstück nicht die Voraussetzungen der Definition des Kleingartens erfülle und es sich bei den Gärten des fraglichen Gebiets allenfalls um Eigentümergeärten handle, die gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BKleingG ausdrücklich nicht unter den Begriff des Kleingartens fallen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit seines Vorhabens im Außenbereich vertrat der Petent die Auffassung, dass die Überdachung im Wege einer Ermessensentscheidung als nicht privilegiertes sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich zugelassen werden könnte. Hierzu teilte der Bauamtsleiter ihm mit, dass dieses Ermessen nicht eröffnet sei, da das Vorhaben öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB beeinträchtigen würde, indem es zur Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung führen würde. Hiergegen wendete der Petent unter Hinweis auf entsprechende Rechtsprechung ein, dass der Begriff „Splittersiedlung“ Wohngebäude voraussetze und dass Anlagen, die in keinem Fall zum Aufenthalt von Menschen geeignet seien, eine Splittersiedlung nicht begründen könnten. Sein geplanter Unterstand sei in keiner Weise als Wohnbebauung anzusehen und könne somit eine Splittersiedlung weder begründen noch verfestigen.

Ein weiterer öffentlicher Belang, der nach der Mitteilung des Bauamtsleiters durch das Vorhaben beeinträchtigt würde, sei die natürliche Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB).

Der Petitionsausschuss hat die Rechtsauffassung des Petenten geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass ihr nur teilweise zugestimmt werden kann. Im Ergebnis war die Mitteilung des Bauamts, dass das Vorhaben im Außenbereich unzulässig ist, aber wohl zutreffend.

Soweit sich der Petent auf Vorschriften des BKleingG berief, hat der Petitionsausschuss ihm erläutert, dass es sich bei seinem Grundstück nicht um einen Kleingarten im Sinne des Gesetzes handelt. Nach der Definition des § 1 BKleingG ist ein Kleingarten nur dann gegeben, wenn er sich in einer Kleingartenanlage befindet, das heißt in einer Anlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, wie z.B. Wegen, Spielflä-

chen, Vereinshäusern, zusammengefasst sind. Außerdem gehört es zum Wesensmerkmal von Kleingärten in diesem Sinne, dass es sich um vertraglich, in der Regel aufgrund eines Pachtvertrags überlassene Gärten handelt; ein Kleingarten liegt nicht vor, wenn er vom Eigentümer genutzt wird. Zudem ersetzt die vom Petenten angeführte Vorschrift des § 3 Abs. 2 BKleingG, wonach in Kleingärten Gartenlauben erlaubt sind, nicht die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Insoweit sind die Ausführungen des Bauamtsleiters zutreffend, und eine Genehmigungsfreiheit und Zulässigkeit im Außenbereich des geplanten Unterstands ergab sich jedenfalls nicht aus den für Kleingärten geltenden Vorschriften. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das BKleingG lediglich zivilrechtliche Regelungen für Kleingartenanlagen enthält und sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben ausschließlich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Baurechts richten.

Zulässigkeit lässt sich nicht mit den Regelungen des BKleingG begründen

Zur Auffassung des Petenten, dass die Baubehörde fälschlich von der Gefahr der Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung ausgehe und zu seinen Hinweisen auf die entsprechende Definition dieses Begriffs in der Rechtsprechung stellte der Ausschuss fest, dass nach herrschender Auffassung eine Splittersiedlung eine Ansammlung von baulichen Anlagen ist, die zum – wenn auch eventuell nur gelegentlichen – Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Nicht für den Aufenthalt von Menschen bestimmte bauliche Anlagen können allenfalls im Einzelfall eine Splittersiedlung nur dann erweitern oder verfestigen, wenn sie in funktionalem Zusammenhang mit bereits vorhandener Wohnbebauung, die eine Splittersiedlung darstellt, stehen. Ob die vom Petenten geplante, offensichtlich nicht für den Aufenthalt von Menschen geeignete und nur für das Unterstellen von Gartengeräten gedachte Überdachung eine Splittersiedlung begründen, erweitern oder vertiefen könnte, war somit zumindest fraglich.

Im Außenbereich können andere als die in § 35 Abs. 1 BauGB aufgeführten, sogenannten privilegierten Bauvorhaben nur ausnahmsweise genehmigt werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind

Jedoch war für den Ausschuss die Auffassung der Baubehörde nachvollziehbar, wonach der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes beeinträchtigt würde (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Die Intention des Gesetzgebers ist es, den Außenbereich grundsätzlich von allen nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Bauwerken freizuhalten, sofern nicht im Ausnahmefall eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ausgeschlossen werden kann.

Im Ergebnis informierte der Ausschuss den Petenten daher, dass die mitgeteilte Auffassung des Bauamtsleiters, wonach das Vorhaben genehmigungsbedürftig sei, eine Baugenehmigung jedoch voraussichtlich nicht erteilt werden könne, offensichtlich zutreffend ist. Er wies ihn aber auch darauf hin, dass eine endgültige Klärung nur im Wege eines Baugenehmigungsverfahrens oder einer Bauvoranfrage erfolgen kann und ihm gegen eine ablehnende Entscheidung der Rechtsweg offensteht.

#### 4.2.2 Unmöglichkeit der Sanierung eines Wohnhauses wegen fehlerhafter Teilungsgenehmigung?

Ein Grundstückseigentümer beanstandete, dass durch eine seiner Ansicht nach fehlerhafte Teilungsgenehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Grenze eines Grundstücks, das er später erworben hat, baurechtswidrig entlang der Außenwand eines der dort befindlichen Gebäude gezogen wurde. Er befürchtete, dass eine geplante Sanierung und wirtschaftliche Nutzung des Wohnhauses dadurch nicht mehr möglich sei.

Petitionsausschuss  
führt Ortstermin  
durch

Um sich über die dem Anliegen zugrundeliegende Situation zu informieren und mit dem Petenten und den zuständigen Behördenvertretern Lösungsmöglichkeiten zu erörtern, führte der Petitionsausschuss einen Ortstermin durch, an dem neben einem Ausschussmitglied auch Vertreter des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), der Baubehörde des Landratsamts, des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie sowie der Architekt des Petenten teilnahmen.

Der Petent erläuterte im Ortstermin, er habe das Grundstück, das Teil eines historischen Schlossensembles ist, von der Thüringer Landgesellschaft (TLG) erworben, weil er Interesse an einer Sanierung des denkmalgeschützten Schlossgebäudes habe. Das ebenfalls auf dem Grundstück befindliche, nicht denkmalgeschützte Wohngebäude, das Gegenstand der Petition ist, sei für ihn damals eher nebensächlich gewesen. Erst später sei seinem Architekten aufgefallen, dass eine Sanierung wegen der Fenster in der grenzständigen Fassade problematisch sei. Zu dieser Situation sei es gekommen, weil das ursprünglich größere Grundstück durch die vormalige Eigentümerin, die TLG, geteilt worden

sei, mit dem Ergebnis, dass nun die Grenze zwischen den beiden neuen Grundstücken entlang der Fassade des Wohnhauses verläuft.

Der Petent bemängelte, dass die zuständige Bauaufsichtsbehörde die nach damaliger Rechtslage für die Teilung erforderliche Genehmigung erteilt hatte, obwohl durch die sich dadurch ergebende Grenzständigkeit der Fassade mit 14 Fensteröffnungen der nach der ThürBO vorgeschriebene Grenzabstand von mindestens drei Metern nicht eingehalten werde. Der Petent war der Auffassung, die Bauaufsichtsbehörde habe daher die Teilungsgenehmigung für die Grenzziehung in dieser Form nur erteilen dürfen unter der gleichzeitigen Auflage, dass die TLG zu Lasten des Nachbargrundstücks im Baulastenverzeichnis eine entsprechende öffentlich-rechtliche Baulast eintragen lässt, was jedoch nicht geschehen sei.

Nach einer Grundstücksteilung steht die Fassade mit mehreren Fenstern auf der Grenze

Der Petent wollte das derzeit unbewohnte und dringend renovierungsbedürftige Gebäude sanieren. Er gab an, die Fensteröffnungen in der grenzständigen Fassade würden im derzeitigen Zustand von der Baubehörde des Landratsamts geduldet, es sei jedoch zu befürchten, dass – sofern an dem Gebäude genehmigungspflichtige Sanierungsarbeiten beantragt würden – diese nicht genehmigt würden bzw. nur mit der Maßgabe, dass die Grenzwand als Brandschutzwand ausgestaltet wird, was den Erhalt von für Wohnzwecke geeigneten Fenstern ausschließen bzw. nur feststehende Brandschutzfenster zulassen würde. Er rechne nicht damit, dass sich der Nachbar zur Eintragung einer Abstandsflächen-Baulast auf seinem Grundstück bereiterklären würde.

Im Rahmen des Ortstermins deuteten die Vertreter des TMIL und der Bauaufsichtsbehörde an, dass aus ihrer Sicht die Rechtslage möglicherweise nicht so problematisch sei, wie vom Petenten befürchtet. Es sei davon auszugehen, dass die vor einigen Jahren aufgegebene Wohnnutzung nach wie vor genehmigt sei bzw. Bestandsschutz genieße, so dass eine Nutzung zu Wohnzwecken und auch eine hierzu dienende Sanierung ohne Weiteres zulässig sein dürfte. Einer Baugenehmigung bedürften nur über eine Sanierung hinausgehende Umbaumaßnahmen. In diesem Falle müsste dann, beispielsweise im Wege einer Bauvoranfrage, durch die Baubehörde geprüft werden, inwieweit bzw. mit welchen Maßgaben dies angesichts der Grenzständigkeit der fraglichen Fassade genehmigt werden kann und in

diesem Zusammenhang die gegebenenfalls erforderliche Einbeziehung des Nachbarn erfolgen.

Im Ergebnis des Ortstermins verständigten sich die Beteiligten darauf, dass der Petent zunächst gemeinsam mit seinem Architekten prüft, welche konkreten Baumaßnahmen er im Rahmen der Sanierung des Wohnhauses für erforderlich hält. Sobald sich der Petent darüber im Klaren sei, welche konkreten Maßnahmen er an dem Gebäude vornehmen möchte, werde sich dann entweder herausstellen, dass die Sanierung noch von dem Bestandsschutz gedeckt ist, oder, im Falle von Maßnahmen, die einer neuen baurechtlichen Genehmigung bedürfen, werde er im Wege einer Bauvoranfrage die Genehmigungsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Grenzständigkeit der fraglichen Fassade, prüfen lassen.

Der Petitionsausschuss ging davon aus, dass dem Petenten damit ein gangbarer Weg für eine wirtschaftlich sinnvolle Sanierung und Nutzung des Wohngebäudes aufgezeigt wurde und hat die Petition mit diesem Ergebnis abgeschlossen. Mit der Frage, ob die Teilungsgenehmigung fehlerhaft war, hat er sich vor diesem Hintergrund nicht weiter befasst.

Klärung mittels  
Bauvoranfrage  
empfohlen



Abgeordnete Dr. Ute Bergner (FDP), Abgeordneter Stephan Tiesler (CDU), Abgeordneter Thomas Gottweiss (CDU) und Abgeordneter Michael Heym (CDU), v.l.

## 4.3 Kommunale Angelegenheiten

Im kommunalen Bereich spielen immer wieder Petitionen zu Kommunalabgaben eine zentrale Rolle. Dabei sind vor allem die Beiträge für den Straßenausbau und für die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen ein Thema. Im Bereich der Straßenausbaubeiträge hat die Politik zuletzt jedoch reagiert. Mit dem „Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes- Aufhebung der Straßenausbaubeiträge“ hat der Landtag im September 2019 beschlossen, rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu verzichten. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Themenschwerpunkt – abgesehen von Altfällen – daher entspannen wird.

Neben Petitionen zum kommunalen Gebühren- und Beitragsrecht erreichen den Petitionsausschuss jedoch auch regelmäßig allgemeine Beschwerden über kommunale Behörden als Anknüpfungspunkt für eine Prüfung durch den Petitionsausschuss. Die Bandbreite der Themen, die die Bürger beschäftigen, reicht dabei von Fragen des geeigneten Standorts einer Alarmsirene über das Engagement für die Erhaltung von Straßebäumen bis zu Klagen über den Zustand des Straßenbelags von Gemeindestraßen.

### 4.3.1 Keine Hilfe von der Stadt bei drohendem Gebäudeeinsturz

Die Petentin war Eigentümerin eines sanierungsbedürftigen Hauses. Noch vor der bereits projektierten Sanierung des Objektes ließ ein über Thüringen hinwegziehender Sturm die Giebelwand teilweise einstürzen. Da der komplette Einsturz des Gebäudes drohte, informierte die Petentin zunächst Polizei und Feuerwehr, um weitere Gefahren abzuwenden. Von dort aus wurde sie gebeten, das Ordnungsamt für notwendige Sicherungsmaßnahmen auf der angrenzenden Straße einzuschalten. Bei einem zunächst erfolgten Anruf im Ordnungsamt bekam die Petentin zu hören, für dieses Problem sei man nicht zuständig. Selbst als der Leiter des Bauamtes des zuständigen Landkreises sich die Situation vor Ort angeschaut und daraufhin Kontakt mit dem Ordnungsamt aufgenommen hat-

te, änderte sich diese Einschätzung zunächst nicht. Schließlich hat die Petentin die Behörde am späten Nachmittag persönlich aufgesucht. Dort musste sie sich zunächst Kritik dafür anhören, dass sie zwischenzeitlich in ihrer Not selbständig die Straße provisorisch abgesperrt hat. Zwar wurde dann doch noch die notwendige straßenverkehrsrechtliche Anordnung ausgestellt und ein Beschilderungsplan ausgehändigt. Nach Auskunft der Petentin sei in diesem Zusammenhang jedoch erklärt worden, wo sie am Freitagnachmittag die Verkehrsschilder beschaffe und wer diese aufstelle, müsse sie selbst organisieren. Angesichts der Ohnmacht im Zeitpunkt der akuten Gefahr erbat die Petentin im Nachhinein eine Überprüfung des geschilderten Sachverhaltes.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen des Petitionsverfahrens das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) gebeten, sich des Sachverhaltes anzunehmen. Die Prüfung ergab, dass zunächst die Polizei auf den gefährlichen Sachverhalt aufmerksam geworden ist. Von dort aus sei die provisorische Sperrung der Straße seitens der Petentin in Augenschein genommen und die Stadt als nach § 44 Abs. 1 StVO zuständige Straßenverkehrsbehörde über die Gefahr informiert worden.

Die Stadt habe auf Nachfrage der Petentin am späten Nachmittag eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung zur Absperrung der Straße erteilt. Dabei sei die Petentin jedoch irrtümlicherweise darüber informiert worden, dass sie die Straßensperrung ggf. über ein zu beauftragendes Unternehmen zu realisieren habe. Gleichwohl habe die Stadt Unterstützung durch den KommunalService vermittelt, der zwar keine Schilder für die herrschenden Windlasten vorrätig gehabt habe, jedoch die provisorische Sicherung schließlich unterstützt habe. Die Straßensperrung und -beschilderung sei dann letztlich gegen 17:30 Uhr erfolgt.

Mit Blick auf die geschilderten Abläufe konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass das Ordnungsamt der Stadt leider verkannt hat, dass die Stadt als Straßenverkehrsbehörde selbst in der Pflicht gewesen wäre, verkehrslenkende Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrsschildern) vorzunehmen. Bei aufgrund höherer Gewalt (Unwetter, Sturm) eintretenden Schadensereignissen, die die Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, obliegen verkehrslenken-

de Maßnahmen den Straßenverkehrsbehörden. Sie haben alle Ausführungsmaßnahmen, wie die Verkehrssicherung und die Aufstellung von Verkehrszeichen, zu treffen, die nicht anderen Behörden zugewiesen sind.

Im Ergebnis hat die Straßenverkehrsbehörde rechtsirrtümlich die Petentin selbst für zuständig gehalten, verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen. Das Landesverwaltungsamt hat daher die Stadt als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde inzwischen noch einmal über die oben dargestellte Rechtslage informiert. Für die Unsicherheiten und Probleme, die auf Seiten der Petentin entstanden sind, hat sich im Namen der Landesregierung der für Inneres und Kommunales zuständige Staatssekretär bei der Petentin entschuldigt.

Mit diesem Prüfergebnis hat der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren abgeschlossen.

§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO – nach dieser Bestimmung ist es Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zu beschränken oder zu verbieten und den Verkehr umzuleiten

### 4.3.2 Doppelte Inanspruchnahme von Grundstückseigentümern für die Herstellung des örtlichen Abwasserleitungsnetzes?

Eine Petentin trug ein Anliegen vor, das die Bewohner von 17 Grundstücken eines Wohngebiets betraf. Der zuständige Abwasserzweckverband erhob von den Grundstückseigentümern Herstellungsbeiträge für die Abwasserentsorgung. Die Betroffenen wendeten dagegen ein, das betreffende Kanalnetz stamme noch aus DDR-Zeiten und sei seinerzeit von den Anwohnern in Eigenleistung erstellt worden.

Das Wohngebiet sei Ende der 1970er-Jahre erschlossen worden. 1979 sei die Erschließung durch ein Kanalnetz im Trennsystem für Abwasser und Regenwasser erfolgt. Hierzu hätten teils die Gemeinde, teils die Anwohner das Material beige-steuert und die örtliche LPG die Technik. Im Übrigen hätten die Anwohner in Eigenleistung die Kanäle erstellt. Seitdem seien die Kanäle nicht mehr verändert worden. Die Anwohner konnten nicht nachvollziehen, dass der Zweckverband nunmehr rückwirkend für das zu DDR-Zeiten angelegte Kanalnetz Herstellungsbeiträge erhebt. Es sei zu berücksichtigen, dass seitens des Zweckverbands keine Investitionen in das Kanalnetz erfolgt seien und er seinerzeit das bestehende Netz kostenlos von der Gemeinde übernommen habe. Die Anwohner

würden nun gleichsam ein zweites Mal zur Kasse gebeten, obwohl sie seinerzeit mit erheblichem Einsatz von Freizeit und Arbeitskraft das Netz erstellt hätten.

Gegen die Beitragsbescheide haben die Petenten und weitere Grundstückseigentümer daher Widerspruch eingelegt. Der Zweckverband teilte den Petenten mit, dass den Widersprüchen nicht abgeholfen werden könne. Er argumentierte, dass der Beitrag nicht für Investitionen für den Kanal entlang des Wohngebietes erhoben werde, sondern für die Nutzung der gesamten öffentlichen Entwässerungseinrichtung, das heißt, der funktionsbedingten Zusammenfassung des gesamten Bestands an Leitungen und Anlagen, die der Entwässerung der Grundstücke in dem Gebiet des Zweckverbandes dienen.

Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des in die Bearbeitung der Petition einbezogenen Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) und nach Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Auffassung des Zweckverbands zutreffend war. Danach wurde mit den Beitragsbescheiden unter der Bezeichnung „Kanalnetz (innerörtlich)“ nicht konkret der von den Anwohnern zu DDR-Zeiten in Eigenleistung angelegte Kanalabschnitt in ihrem Wohngebiet abgerechnet, sondern die Investitionen des Zweckverbands in das örtliche Leitungsnetz insgesamt, das den Grundstückseigentümern erst in seiner Gesamtheit die Möglichkeit bietet, die Grundstücke in die zentrale Kläranlage des Verbands zu entwässern. Dies stellt den beitragspflichtigen Vorteil für die Grundstücke dar. Insoweit ist es auch unerheblich, dass die Grundstücke bereits zu DDR-Zeiten angeschlossen waren. Hierzu geht die Rechtsprechung davon aus, dass der beitragsrechtliche Vorteil den Eigentümern solcher Grundstücke erst zu dem Zeitpunkt zugeflossen sei, in dem ihnen mit den jeweiligen öffentlichen Entsorgungseinrichtungen erstmals und frühestens nach dem grundlegend neuen Rechtsregime nach der Wiedervereinigung der rechtlich gesicherte Vorteil geboten worden sei, ihr Schmutzwasser mittels einer öffentlichen Einrichtung entsorgen zu können. Dies gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass Herstellungsbeiträge nur für nach der Wiedervereinigung entstandene Aufwendungen erhoben werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Petitionsausschuss auch die der Beitragsbemessung zugrundeliegende Globalberech-

Die Herstellungsbeiträge werden für die Gesamtheit der örtlichen Entwässerungseinrichtungen des Zweckverbands erhoben

nung des Zweckverbands vorlegen lassen. Daraus ergab sich, dass für den Teilbeitrag Ortskanalisation generell im Verbandsgebiet Investitionen ab 1993 berücksichtigt wurden. Auch für die Ortskanalisation der Gemeinde der Petentin wies die Berechnung als beitragsfähigen Aufwand hinsichtlich der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nur Investitionen ab 1993 aus, wodurch sich bestätigte, dass bei der Ermittlung der erhobenen Herstellungsbeiträge, entgegen der Beanstandung der Petentin, nicht die von den Anwohnern zu DDR-Zeit in Eigenleistung hergestellten Anlagen berücksichtigt wurden.

Globalberechnung  
des Zweckverbands  
wurde geprüft

Der Petitionsausschuss konnte daher der Petentin im Ergebnis mitteilen, dass die Erhebung der Herstellungsbeiträge nicht zu beanstanden war und eine doppelte Inanspruchnahme für in der Vergangenheit bereits von den Anwohnern erbrachten Leistungen für die Erstellung des Kanals in ihrem Wohngebiet nicht gegeben ist.



Abgeordnete Corinna Herold (AfD)  
und Abgeordneter Birger Gröning  
(AfD), v.l.

### 4.3.3 Mangelhafte Kläranlage als Ursache für vollgelaufene Keller?

Mehrere Anwohner einer Straße wendeten sich an den Petitionsausschuss und wiesen auf die Problematik hin, dass durch Rückstau des Abwassers von der neuen Kläranlage des Ortes bei starkem Regen Wasser in ihre Keller eindringen würde und auch das Oberflächenwasser über die Straße in die Keller laufe. Sie führten dies insbesondere auch auf bauliche Mängel der Kläranlage zurück. Sie wiesen darauf hin, dass seit der Inbetriebnahme der neuen Kläranlage die Keller der Anwohner bereits mehrfach überflutet gewesen seien.

Die Petenten beklagten, dass sämtliche Bemühungen, mit dem zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband zu einer zufriedenstellenden Lösung zu gelangen, erfolglos geblieben seien. Bei einer auf Drängen der Anwohner durchgeführten Besichtigung des Klärwerks hätten sich gravierende Mängel gezeigt. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Zweckverband die Anwohner auf ihre Verpflichtung verweise, sich selbst, etwa durch den Bau von Rückschlagklappen, gegen Rückstau zu schützen, obwohl ihrer Auffassung nach Unzulänglichkeiten am Regenüberlauf der Kläranlage für den Rückstau ursächlich sei.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) wurde um eine Stellungnahme gebeten und erläuterte, dass der Ausgangspunkt ein Starkregenereignis im Juli 2016 gewesen sei, worauf es zu den von den Anwohnern geschilderten Überflutungen gekommen sei. Im Oktober 2016 hätten die betroffenen Einwohner die Problematik beim Zweckverband vorgetragen. Daraufhin sei eine Spülung sowie eine Kamerabefahrung der betroffenen Kanalisation erfolgt und anschließend festgestellte Betonablagerungen, die für den Rückstau aber nicht ursächlich sein könnten, entfernt worden. Der Kanal sei in ordnungsgemäßem Zustand gewesen. Ein mit der Begutachtung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des betroffenen Kanals beauftragtes Ingenieurbüro sei zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei dem Regenereignis im Juli 2016 um ein solches mit einer Wiederkehrzeit von mehr als 100 Jahren gehandelt habe.

Regenereignis vergleichbaren Ausmaßes nur alle 100 Jahre

Nach Auffassung des Zweckverbands sei die im Übrigen bereits 2001 fertiggestellte Kläranlage nicht die Ursache für den Rückstau im Wohngebiet der Petenten. Sie sei funktionsbedingt hydraulisch vom zulaufenden Kanalsystem entkoppelt. Man habe versucht, dies den betroffenen Bürgern bei der von den Petenten angesprochenen Ortsbesichtigung zu verdeutlichen. In dem der Kläranlage vorgeschalteten Regenüberlaufbecken sei eine so genannte Tauchwand für den Rückhalt von Schwemmstoffen angebracht. Bei der Ortsbesichtigung sei festgestellt worden, dass diese Tauchwand an einer Seite eingerissen war. Da durch die bei der Ortsbesichtigung anwesenden Bürger die Vermutung geäußert worden sei, dass diese teilweise defekte Tauchwand ebenfalls ursächlich für den Rückstau gewesen sei, habe der Zweckverband diese Tauchwand entfernt.

Der Petitionsausschuss führte einen Ortstermin durch und ließ sich die Situation der örtlichen Abwasserentsorgung und auch der fraglichen Kläranlage von den Petenten sowie dem Bürgermeister, dem Werkleiter des Zweckverbands und den Vertretern der unteren Wasserbehörde erläutern. Die Petenten wiesen darauf hin, das Problem mit dem Rückstau trete erst seit dem Bau der neuen Kläranlage auf. Für den nahegelegenen Fluss seien in den vergangenen Jahren mit hohem Investitionsaufwand Hochwasserschutzmaßnahmen realisiert worden, so dass von dem Gewässer keine Ursache für das in die Keller eindringende Wasser ausgehen könne. Vielmehr handele es sich um Oberflächenwasser aus den umliegenden, höher gelegenen Gebieten. Der Werkleiter des Zweckverbands bestätigte, dass im Ort zu viel Oberflächenwasser anfalle. Diesbezüglich sei jedoch nicht nur der Zweckverband für Lösungen verantwortlich, sondern auch die betroffenen Anwohner, die durch entsprechende Rückstauklappen ihre Keller gegen das Eindringen von Wasser zu sichern hätten. Die Anwohner wendeten hiergegen ein, dass sich das Wasser auch bei den Grundstücken, die bereits über eine solche Sicherung verfügen, trotzdem einen Weg in die Keller bahne. Der Bürgermeister verwies darauf, dass die Gemeinde ein Hochwasserschutzkonzept habe erstellen lassen, für das sie auch entsprechende Fördermittel gewährt bekomme. Die ersten Maßnahmen zur Umsetzung stünden unmittelbar bevor.

Petitionsausschuss  
vermittelt beim  
Ortstermin

Im Ergebnis des Ortstermins verständigten sich die Teilnehmer darauf, dass der Bürgermeister dem Petitionsausschuss das Hochwasserschutzkonzept der Gemeinde übermittelt und die Anwohner seitens des Zweckverbands über die geplanten Maßnahmen zum Ersatz der ausgebauten Tauchwand der Kläranlage rechtzeitig informiert werden. Außerdem sollte der Zweckverband einen von den Anwohnern eingebrachten Vorschlag für eine zusätzliche Rückstausicherung im Bereich ihrer Straße prüfen.

Im weiteren Verlauf teilte der Zweckverband mit, dass eine fachtechnische Prüfung des im Rahmen des Ortstermins von den Petenten unterbreiteten Vorschlags einer zusätzlichen Rückstausicherung durch ein Ingenieurbüro ergeben habe, dass eine solche Vorrichtung nicht zwingend zu einer Verbesserung der Strömungsverhältnisse beitrage und ggf. sogar selbst zu einem Rückstau führen könne. Bezüglich der Oberflächen-

Gemeinde und Abwasserzweckverband veranlassen umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation

entwässerung im Gemeindegebiet informierte der Bürgermeister schließlich, dass sich die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzkonzepts noch in der Planung befänden. Es sei eine Förderung durch die Aufbaubank vorgesehen. Darüber hinaus bemühe sich die Gemeinde um Mittel aus dem Flurneuordnungsverfahren. Hierzu erfolgten derzeit Abstimmungen mit dem zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung. Außerdem habe der Zweckverband den Bau eines Kanals zwischen einem Schacht im Bereich der Petenten und dem Hauptsammler veranlasst. Hinsichtlich des Ersatzes der Tauchwand im Regenüberlaufschacht der Kläranlage plane der Zweckverband noch weitere Gespräche mit der unteren Wasserbehörde und Herstellern, die entsprechende Anlagen konzipieren und herstellen.

In der abschließenden Beratung der Petition ging der Petitionsausschuss davon aus, dass mit den nunmehr durch die verschiedenen verantwortlichen Stellen durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen die beanstandete Situation, dass bei Starkregen die Grundstücke von rückgestautem Niederschlagswasser betroffen seien, deutlich verbessert wird und dass alle Beteiligten konstruktiv an einer Lösung der Problematik mitwirken. Damit wurde dem Anliegen der Petenten entsprochen.

#### 4.4 Recht des öffentlichen Dienstes

Den Petitionsausschuss erreichen im Bereich des öffentlichen Dienstes Petitionen sowohl von Tarifbeschäftigten als auch von Beamten. Oft geht es dabei um statusrechtliche Fragen wie Eingruppierungen in eine bestimmte Entgeltgruppe sowie Höher-

gruppierungen bei den Tarifbeschäftigten bzw. angestrebte beamtenrechtliche Beförderungen. Daneben können jedoch auch die Art und Weise einer dienstlichen Verwendung oder gewünschte Versetzungen eine Rolle spielen.



Abgeordnete Kati Engel (DIE LINKE) und Abgeordneter Philipp Weltzien (DIE LINKE), v.l.

#### 4.4.1 Keine höhere Besoldung für Grundschullehrer an Regelschulen

Eine Grundschullehrerin bat den Petitionsausschuss um Unterstützung. Sie beanstandete, als Grundschullehrerin besoldet zu werden, obgleich sie seit Anfang der 1990er-Jahre an einer Regelschule unterrichte. Die Petentin bat um die Einstufung in die Besoldungsgruppe eines Regelschullehrers, da für sie nicht nachvollziehbar war, dass Lehrer mit gleichem Betätigungsfeld in der gleichen Schule unterschiedlich eingestuft sind.

Mitberatung des  
Fachausschusses

Der Petitionsausschuss bat zunächst den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (AfBJS), sich der Angelegenheit anzunehmen.

Der Fachausschuss wies darauf hin, dass die Grundschullehrer-ausbildung in der DDR an Fachschulen erfolgte. Voraussetzung für die Einstufung in das Lehramt eines Regelschullehrers ist jedoch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, über welches die Petentin nicht verfügt. Im Zuge der Anerkennung der Abschlüsse nach dem Recht der DDR wurden die in der DDR ausgebildeten Grundschullehrer der Gruppe der Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen zugeordnet, wenn sie über eine Lehrbefähigung für Deutsch und Mathematik für die Unterstufe verfügen. Damit wurde die Möglichkeit der Einstufung in die Besoldungsgruppe A 11 mit Aufstieg in die A 12 geschaffen. Die entsprechende Höherstufung – auch die der Petentin – erfolgte im Jahr 2017.

Eine höhere Besoldung der Grundschullehrer ist nach der geltenden Rechtslage nicht möglich. Die Thüringer Besoldungsordnung sieht lediglich für Leiter an Grundschulen mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern eine Besoldung nach A 13 vor. In diesem Zusammenhang wies der AfBJS auf das im Juli 2019 verabschiedete „Thüringer Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Berufs des Regelschullehrers“ hin, in Folge dessen das Eingangsamt der Regelschullehrer – jedoch nicht der Grundschullehrer – ab dem 1. Januar 2020 auf die Besoldungsgruppe A 13 angehoben wurde.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage konnte der Petitionsausschuss dem Anliegen der Petentin nicht abhelfen.

Besoldungserhöhung für Grundschullehrer?

Eine generelle Vergütungs-/Besoldungserhöhung für Grundschullehrer könnte sich allerdings in naher Zukunft ergeben. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat im Januar 2020 eine Initiative bezüglich der Einstufung der Grundschullehrer in die Besoldungsgruppe A 13 gefordert. Ein diesbezügliches Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

#### 4.4.2 Höhere Renten für „Aufbauprofessoren“ gefordert

Um die Altersversorgung nicht verbeamteter Hochschullehrer neuen Rechts im Freistaat Thüringen ging es in einer weiteren Petition. Der Verein „Altersversorgung für angestellte Professoren und Hochschuldozenten neuen Rechts in den neuen Bundesländern e. V.“ (VAV) beehrte eine Verbesserung der Rentenzahlung der so genannten „Lücke- oder Aufbauprofessoren“ der neuen Bundesländer.

Aufbauprofessoren erhalten die geringsten Altersbezüge aller deutschen Wissenschaftler

Wie der Petitionsausschuss feststellte, erhalten die betroffenen Professorinnen und Professoren sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Geburtsjahrgänge 1930 bis 1940 nur ca. 35 Prozent des letzten Bruttogehaltes anstatt der bundesweit üblichen 71,75 Prozent. Damit erhalten sie die geringsten Altersbezüge aller deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Nach den Informationen der Staatskanzlei (TSK) wurden zu dem vorgebrachten Anliegen seit dem Jahr 2011 auf Bundes- und Länderebene wiederholt Gespräche geführt. Die Thematik wurde zudem mehrfach in der Ministerpräsidentenkonferenz-Ost (MPK-Ost) thematisiert. Anlässlich der MPK-Ost im Januar 2018 hatten die Regierungschefs der ostdeutschen Länder Erwartungen an die Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene zum Umgang mit sozialen Härten und unbeabsichtigten Ungleichbehandlungen bei der Rentenüberleitung formuliert. Ausdrücklich erwähnt wurde dabei auch die Problematik der Aufbauprofessoren. Im Ergebnis wurde von den die Bundesregierung tragenden Parteien im Deutschen Bundestag im Koalitionsvertrag vereinbart, für Härtefälle im Rentenüberleitungsprozess eine Fondslösung zu schaffen. Dazu wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einberufen, bislang jedoch ohne Ergebnis.

Der Petitionsausschuss beschloss zunächst, die Petenten anzuhören. Im Rahmen der Anhörung trugen der Vorsitzende des VAV, ein Präsidiumsmitglied des deutschen Hochschulverbands und Vizepräsident der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina sowie ein Mitglied des Sächsischen Landtags ihre Argumente vor und machten auf die Dringlichkeit der Angelegenheit, nicht zuletzt aufgrund des hohen Alters der Betroffenen, aufmerksam.

Petitionsausschuss  
führt Anhörung  
durch

Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der Angelegenheit kam der Petitionsausschuss zu dem Schluss, dass es den Ländern durchaus möglich gewesen wäre, auf entsprechender gesetzlicher Grundlage auch Ausnahmetatbestände für eine Verbeamtung infolge besonders herausgehobener verantwortungsvoller Tätigkeiten beim Aufbau des neuen Hochschulwesens für Professorinnen und Professoren, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auch nach Vollendung des 50. Lebensjahres vorzusehen; ein Weg, den bspw. das Land Mecklenburg-Vorpommern gegangen ist mit der Folge, dass den dortigen Aufbauprofessoren die in anderen ostdeutschen Ländern eingetretene gravierende Benachteiligung in der Altersversorgung erspart geblieben ist.

Nach der Auffassung des Petitionsausschusses ist als politisch-moralisch noch gravierender der Umstand zu werten, dass die Gruppe der Betroffenen zudem in ihrer Altersversorgung deutlich schlechter gestellt ist als diejenigen Professorinnen und Professoren sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im Ergebnis der Evaluierungen Anfang der 1990er-Jahre aus dem Hochschuldienst ausschieden und bis heute Altersbezüge unter vollem Bestandsschutz ihrer in der DDR erworbenen Altersversorgung der Intelligenz der DDR erhalten, während dieser für die Altersversorgung der nach dem 1. Juli 1995 in den Ruhestand getretenen ostdeutschen Aufbauprofessoren ersatzlos entfiel.

Der Petitionsausschuss kritisierte schließlich, dass trotz allseitiger Bestätigung des beschriebenen unhaltbaren Zustandes eine Korrektur der offenkundig von niemandem gewollten gravierenden Benachteiligung dieser Personengruppe bisher nicht gelungen ist. Die Betroffenen, die meisten von ihnen im neunten Lebensjahrzehnt, haben jedoch keine Zeit mehr zu verlieren; für sie steht das Wort von der „biologischen Lösung“ im Raum. Nach der Auffassung des Ausschusses ist ein noch

schnelle Lösung  
aufgrund des hohen  
Alters der Betroffene  
gefordert

länger währendes „Schwarze-Peter-Spiel“ zwischen Bund und Ländern den Lebensleistungen derer, die die Grundlagen für den erfolgreichen Aufbau der Hochschul- und Wissenschaftslandschaft in den neuen Ländern gelegt haben, unwürdig. Der Petitionsausschuss hat sich deshalb zur Notwendigkeit einer unverzüglichen Lösung bekannt, die den Betroffenen wenigstens eine „späte Gerechtigkeit“ widerfahren lässt.

Im Ergebnis seiner mehrfachen Beratungen hat der Petitionsausschuss die Petition der Landesregierung mit der Bitte überwiesen, bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine Personengruppe, der Thüringen maßgebliche Erfolge im Aufbau seiner Hochschul- und Wissenschaftslandschaft zu verdanken hat, nicht mehr länger nur auf eine ausschließliche Gemeinschaftslösung zwischen Bund und Ländern abzustellen. Der Beschwerde sollte deshalb gefolgt werden und für die betroffenen Professorinnen und Professoren, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer neuen Rechts eine landesrechtliche Regelung herbeigeführt werden, die geeignet ist, den dargestellten Benachteiligungen im nunmehr 30. Jahr der deutschen Einheit ein Ende zu setzen.

Der entsprechende Bericht der Landesregierung liegt noch nicht vor.

#### 4.5 Polizei-, Ordnungs- und Versammlungsrecht

Immer wieder beschweren sich Bürgerinnen und Bürger über einzelne Maßnahmen der Ordnungsbehörden. Dabei gilt es für den Petitionsausschuss herauszufinden, ob tatsächlich eine Verfehlung der handelnden Einsatzkräfte vorliegt oder diese lediglich das materiell einschlägige Recht angewendet haben. Darüber hinaus spielen jedoch auch polizeiorganisatorische Fragen eine Rolle bei den an den Ausschuss gerichteten Anliegen.

Speziell im Jahr 2019 hat sich der Petitionsausschuss darüber hinaus intensiv mit versammlungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den in den Vorjahren in Thüringer leider immer häufiger zu beobachtenden Rechtsrockkonzerten befasst.

## 4.5.1 Bürgerbündnis regt Maßnahmen gegen Rechtsrockkonzerte an

Mit Bezug auf das Versammlungsrecht hat sich ein breites Bürgerbündnis darüber beschwert, dass Rechtsrockkonzerte regelmäßig als Versammlungen qualifiziert werden und damit in erheblichem Maße über das Versammlungsrecht abgesichert sind. In diesem Zusammenhang hat das Bündnis verschiedene (rechtliche) Maßnahmen von der Landesregierung gefordert, um eine Ausnutzung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit für vergleichbare kommerzielle Veranstaltungen auszuschließen.

Konkret hat das Bündnis die Landesregierung und den Innenminister aufgefordert, im Namen der Thüringer Bevölkerung die zuständigen Versammlungsbehörden massiv bei der Versagung des Versammlungsstatus von Rechtsrockkonzerten zu unterstützen und die bestehende Rechtsprechung zum Schutz des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit umzusetzen. Aus Sicht der Petentin könnte mit einem ausgeurteilten Klageweg und den daraus folgenden Urteilen der Gerichte Rechtssicherheit für die Behörden und die Bevölkerung erreicht werden. Des Weiteren sollten Auflagenbescheide bzw. Versagungen frühzeitig nach der Versammlungsanmeldung an die Veranstalter versandt werden, um den Gerichten bei einem eventuellen Klageverfahren ausreichend Zeit zur Abwägung und Prüfung der Umstände zu geben. Dazu könnte aus Sicht der Initiatoren eine thüringenweite zentrale Versammlungsbehörde vorteilhaft sein, welche Versammlungen ab einer bestimmten Größe bearbeitet.

Die Petition wurde zunächst antragsgemäß auf der Petitionsplattform des Landtags veröffentlicht und dort von über 2.600 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Darüber hinaus haben die Initiatoren der Petition auf einem privaten Petitionsportal bis zum Zeitpunkt der Beratung der Angelegenheit über 18.000 Mitzeichnungen gesammelt und dem Petitionsausschuss vorgelegt.

Aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses hat der Petitionsausschuss im April 2019 unter Beteiligung der mitberatenden Ausschüsse für Inneres und Kommunales sowie für Migration, Justiz und Verbraucherschutz eine öffentliche Anhörung

Erhebliche öffentliche Unterstützung

zu der Petition durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung hatten die Initiatoren die Gelegenheit, die bestehenden Probleme zu verdeutlichen und in einen argumentativen Austausch mit dem ebenfalls zu der Anhörung anwesenden Innenminister zu treten.

Nach der Anhörung wurde die schwierige Materie zunächst in den mitberatenden Ausschüssen beraten. Auf der Grundlage der in den Fachausschüssen erfolgten Mitberatung sowie der abschließenden Erörterungen im Petitionsausschuss wurde beschlossen, im Ergebnis der Landesregierung die Umsetzung des folgenden Sechs-Punkte-Plans zu empfehlen:

1. Die Versammlungsbehörden der kreisfreien Städte und Landkreise werden konsequent durch fach- und rechtsaufsichtliche Begleitung dabei unterstützt, rechtssichere, belastbare und fachlich-sachlich begründete Bescheide zeitnah zur Versammlungsanmeldung zu verfassen, die Grundlage einer gerichtlichen Überprüfung sein können, insbesondere nach den Vorgaben des OVG Thüringen hinsichtlich behördlicher Ermittlungen, ob mit erwirtschafteten Einnahmen eine Gewinnerzielung möglich ist (Az.: 3 EO 544/17).
2. Dort, wo es geboten und geeignet ist, ist eine aktuelle höchstrichterliche Bewertung zur Kommerzialisierung von scheinbar politischen Versammlungen herbeizuführen bzw. eine solche zu unterstützen, da sich die Art und Weise der Darbietung von Neonazi-Musik im Kontext mit Versammlungen in den letzten Jahren abweichend zu einem Urteil des VGH Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010, auf das regelmäßig Bezug genommen wird, weiterentwickelt hat.
3. Die vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales eingesetzte „Task-Force Versammlungen“ ist zu verstetigen, die die Rechtsprechung auch in anderen Bundesländern auswertet und am Grundrecht auf Versammlungsfreiheit orientiert praktische Anwendungshinweise an die zuständigen Versammlungsbehörden erteilt.
4. Durch die Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses an verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden Wissens- und Kompetenzunterschiede weiterhin kompensiert. Darüber hinaus werden Versammlungsbehörden in geeigneter Weise auch beim Wissenstransfer insbesondere

von höchstrichterlicher und aktueller Rechtsprechung beim Versammlungsrecht unterstützt.

5. Die Thüringer Polizei wird zum Thema Rechtsrockmusik und -bands verstärkt geschult.
6. Die Zusammenarbeit von Landesregierung und zivilgesellschaftlichen Initiativen wird weiter verstärkt.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) hat gegenüber dem Petitionsausschuss zugesichert, die aufgeführten Punkte zukünftig zu berücksichtigen und darauf hingewiesen, die wesentlichen inhaltlichen Gedanken bereits gegenwärtig bei der Auseinandersetzung mit als Versammlung angemeldeten Rechtsrockkonzerten umzusetzen.

Abschließend hat sich der Petitionsausschuss ausdrücklich für das erhebliche Engagement der Bürgerbewegungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Petition bedankt. Besonders wertschätzt der Petitionsausschuss das gesellschaftspolitische Engagement der von Rechtsrockkonzerten konkret betroffenen Bürgerinnen und Bürgern vor Ort, die sich klar und deutlich gegen Rechtsrockkonzerte positionieren und den Veranstaltungen mit friedlichem Protest begegnen. Aus Sicht des Petitionsausschusses zeigt die weitere Entwicklung im Jahr 2019, dass es offenbar zunehmend gelingt, Thüringen als Standort für Rechtsrockkonzerte unattraktiv zu machen.

#### 4.5.2 Ermittelte die Polizei nach einfachem Verkehrsunfall zu lange?

Der Geschädigte einer Verkehrsunfallflucht bemängelte mit seiner Petition die fehlende Unterstützung seitens der zuständigen Polizeiinspektion und rügte dabei insbesondere die Dauer der vorgenommenen Ermittlungen.

Der Petent hat vorgetragen, sein Fahrzeug sei von einem Lkw-Fahrer beim Rangieren beschädigt worden. Der Lkw-Fahrer habe sich ohne weitere Mitteilung von der Unfallstelle entfernt. Die Versicherung des Sattelauflegers habe eine Regulierung des Unfallschadens zunächst abgelehnt, da der Lkw-Fahrer die Schadensverursachung bestritten habe. Das Auto sei nicht verkehrstüchtig und fehle der Familie nunmehr seit über drei Monaten. Eine Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft habe ergeben, dass dort nicht einmal ein Aktenzeichen

bekannt sei und der Vorgang immer noch in der zuständigen Polizeiinspektion bearbeitet werde. Ohne Abschluss der Ermittlungen könne jedoch auch die Schadensregulierung gegenüber der gegnerischen Versicherung nicht vorangetrieben werden. Daher wurde die Unterstützung des Petitionsausschusses erbeten.

Die vom Petitionsausschuss veranlasste Sachverhaltsaufklärung über das TMIK hat ergeben, dass eine unmittelbar nach dem Verkehrsunfall eingeleitete Fahndung nach dem flüchtigen Fahrzeugführer zur Feststellung des Unfallverursachers, rund 30 km von der Unfallstelle entfernt, geführt hat. Die eingesetzten Beamten haben die am Lkw vorhandenen Spuren gesichert und die Identität des Fahrers festgestellt. Im Anschluss mussten von der ermittelnden Polizeiinspektion weitere überörtliche Ermittlungen, wie beispielsweise ein Ermittlungersuchen bezüglich des Beschuldigten an eine andere Polizeidienststelle vermittelt werden. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium um Verständnis gebeten, dass diese Maßnahmen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Das Gespräch anlässlich einer Sachstandsanfrage des Petenten mit dem zuständigen Bearbeiter in der Polizeiinspektion sei zunächst leider wenig konstruktiv verlaufen. Dafür habe sich der stellvertretende Behördenleiter noch am selben Tag telefonisch entschuldigt. Gleichzeitig wurde veranlasst, dass binnen einer Woche der Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft für den Abschluss der Ermittlungen zugeleitet werden konnte.

Im Ergebnis schätzte der Petitionsausschuss ein, dass die Sachbearbeitung des Ermittlungsverfahrens einschließlich der Bearbeitungsdauer durchaus sachangemessen gewesen ist. Das im Zuge der Sachstandsanfrage des Petenten nicht angemessene Kommunikationsverhalten auf Seiten des zuständigen Ermittlungsbeamten ist hingegen aus Sicht des Petitionsausschusses bedauerlich. Gleichwohl wurde dieser Umstand noch am gleichen Tag seitens des Vorge-



*Abgeordneter Torsten Czuppon (AfD)*

setzen ausgewertet und eine nochmalige telefonische Rückinformation an den Petenten vorgenommen. Mit diesem Ergebnis wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

### 4.5.3 Einsatz von „Super-Recognizern“ im Thüringer Polizeidienst?

Der Petent hat mit seiner Petition angeregt, Bewerber für den Polizeidienst und auch bereits im Dienst befindliche Polizisten sollten auf die „Super-Recognizer-Fähigkeit“ überprüft werden. Polizisten mit entsprechenden Fähigkeiten sollten vorrangig bei der Identifikation von Personen zum Einsatz kommen. Entsprechende Spezialisten seien bereits bei der britischen Polizei im Einsatz. Ebenso beginne die Polizei in München nunmehr, Super-Recognizer gezielt auszubilden.

Sog. Super-Recognizer weisen eine überdurchschnittliche Gesichtserkennungsfähigkeit auf

Im Ergebnis seiner Sachverhaltsrecherche stellte der Petitionsausschuss fest, dass nach derzeitigen Schätzungen weniger als zwei Prozent der europäischen Bevölkerung über die überdurchschnittliche Gesichtserkennungsfähigkeit verfügen. Das LKA Thüringen verweist darauf, dass entsprechend der Beschlüsse der polizeilichen Gremien auf Bundesebene eine Gesichtserkennung im polizeilichen Datenbestand ausschließlich mit Hilfe eines Lichtbildrecherchertools durchgeführt würde. Die abschließende tatsächliche Identifikation der oder des Betroffenen erfolge anschließend ausschließlich durch einen speziell geschulten Lichtbildexperten.

Derzeit nimmt die Bayerische Polizei, konkret das Polizeipräsidium München, in Deutschland bezüglich der Prüfung und des Einsatzes von „Super-Recognizern“ eine Vorreiterrolle wahr. In München wurde erstmals eine freiwillige Prüfung der Bediensteten auf diese Fähigkeiten vorgenommen. Dabei wurden 37 Bedienstete festgestellt, die den Anforderungen an einen „Super-Recognizer“ entsprachen. Aus diesen Gründen werden derzeit in Bayern konzeptionelle Überlegungen zum zukünftigen Einsatz dieser Bediensteten angestellt.

Bayerische Polizei mit Pilotprojekt

Das TMIK erklärte gegenüber dem Petitionsausschuss den federführend vom Bundesland Bayern vorangetriebenen Versuch einer dienstlichen Verwendung von „Super-Recognizern“ fachlich zu begleiten und mit den bayrischen Kollegen im Austausch

zu bleiben. Gleichzeitig hat das Ministerium jedoch auch mitgeteilt, dass in Thüringen bislang keine Einsatzlagen aufgetreten wären, in deren Zuge oder bei denen im Verlauf der nachgeschalteten Ermittlungen der Einsatz von „Super-Recognizern“ erforderlich gewesen wäre.

## 4.6 Umwelt- und Naturschutz

Die meisten Petitionen aus dem Bereich Natur- und Umweltschutz haben den Schutz von Flora und Fauna zum Gegenstand. Darüber hinaus spielen jedoch auch immer wieder immissionsrechtliche Anliegen eine Rolle, bei denen sich beispielsweise Anwohner über die Einwirkungen benachbarter Betriebe oder Industrieanlagen beschweren. Der Petitionsausschuss muss dann prüfen, ob in diesen Fällen tatsächlich ein behördliches Einschreiten geboten ist, oder die Einwirkungen unterhalb der (gesetzlich festgelegten) Toleranzschwelle liegen.

### 4.6.1 Keine weiteren Natureingriffe durch Gipsabbau in der Rüdigsdorfer Schweiz

Die Pläne eines Unternehmens für einen weiteren Gipsabbau im Bereich des Winkelberges/Rüdigsdorfer Schweiz haben eine Petentin aus der Region aktiv werden lassen. Sie kritisierte gegenüber dem Petitionsausschuss die mit einem erweiterten Abbau einhergehenden erheblichen Eingriffe in die Natur und Landschaft. Aus ihrer Sicht gelte es vielmehr, die Reichhaltigkeit und Schönheit der Natur in der Region Südharz, Goldene Aue, Kyffhäuser, Sondershausen, Bleicherode und Ellrich zu schützen.

Das vom Petitionsausschuss am Petitionsverfahren beteiligte Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) teilte zu der Petition mit, der Landesregierung sei der wertvolle ökologische Bestand des betroffenen Gebietes bekannt. Es befinde sich in einem Natura-2000-Gebiet. Von Seiten des Thüringer Landesverwaltungsamtes sei daher beabsichtigt, den von den Planungen betroffenen Bereich als Naturschutzgebiet „Winkelberg“ auszuweisen. Die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens sei bereits im Amtsblatt von Nordhausen bekannt gemacht worden.

Nachdem sich das Ordnungsverfahren zunächst einige Zeit verzögerte, konnte der Petitionsausschuss zu Beginn des Jahres 2019 endlich feststellen, dass dem Anliegen der Petentin entsprochen wurde. Nach der zwischenzeitlich erfolgten Veröffentlichung der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Winkelberg“ wurde den Plänen, am Standort eine umfangreiche Rohstoffgewinnung vorzunehmen, der rechtliche Boden entzogen. Dem Anliegen der Petentin, die Landschaft dauerhaft vor belastenden Eingriffen zu schützen, konnte damit entsprochen werden.

Thüringer Staats-  
anzeiger 46/2018,  
S. 322

#### 4.6.2 Sauberes Trinkwasser für die Siedlung Schern bei Großwechungen – Petitionsverfahren zeigt im Ergebnis eine mögliche Lösung für die Bewohner auf

Die Bewohner der Siedlung Schern, einem Teil des zur Gemeinde Werther gehörenden Ortes Großwechungen, hatten sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung gewendet, weil das Wasser, das sie aus eigenen Brunnen beziehen, in hohem Maße nitratbelastet ist und als Trinkwasser nicht verwendet werden darf. Über den Fall wurde bereits im Jahresbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2018 berichtet. Nach einem langwierigen, mehrere Jahre andauernden Petitionsverfahren zeichnete sich nunmehr eine Lösungsmöglichkeit für die Betroffenen ab.

Die Nitratbelastung war 2016 durch das Gesundheitsamt festgestellt worden. Seitdem decken die Einwohner der Siedlung, die nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen ist, ihren Trinkwasserbedarf mit Flaschenwasser aus dem Handel. Die Betroffenen beklagen, dass der zuständige Zweckverband Wasserverband Nordhausen (WVN) sich seiner Verantwortung entziehe und weder zu einem Anschluss der Siedlung an die zentrale Trinkwasserversorgung noch zu einer sonstigen akzeptablen Lösung des Problems bereit sei. Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen der Anwohner und sah den WVN in der Pflicht, im Rahmen der Daseinsvorsorge sicherzustellen, dass die Haushalte des Ortsteils mit gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser versorgt werden.

Der zuständige Aufgabenträger hält die Herstellung einer Trinkwasserleitung für die abgelegene Siedlung für wirtschaftlich und technisch problematisch

Der WVN lehnte einen Anschluss der Siedlung Schern an sein Trinkwassernetz ab mit der Begründung, dies sei aufgrund der geringen Anzahl der Haushalte der im Außenbereich gelegenen Siedlung und der Länge der erforderlichen Versorgungsleitung wirtschaftlich nicht vertretbar. Der Petitionsausschuss forderte den WVN daher auf, den Bewohnern eine annehmbare Alternativlösung anzubieten. Im Rahmen eines Ortstermins zeichnete sich die Möglichkeit ab, die Siedlung über einen an geeigneter Stelle anzulegenden zentralen Brunnen zu versorgen, sofern hierfür ein Standort mit möglichst wenig belastetem Grundwasser gefunden werden kann, das entsprechend aufbereitet und über ein zu erstellendes örtliches Leitungsnetz verteilt werden kann. Der WVN hat jedoch klargestellt, dass er die Betroffenen bei einer solchen Lösung zwar fachlich unterstützen, sich im Übrigen aber auch nicht an den dafür erforderlichen Investitionen und auch nicht an den Kosten einer zunächst benötigten Probebohrung beteiligen könne, so dass die Anwohner für die Finanzierung aufkommen müssten. Für den Petitionsausschuss war die Haltung schwer nachvollziehbar, auch, weil die in den vorangehenden Jahren erfolgten Gewinnausschüttungen des WVN an seine Mitgliedsgemeinden darauf hinwiesen, dass er dazu zumindest finanziell in der Lage sei.

Petitionsausschuss führt eine Anhörung in auswärtiger öffentlicher Sitzung vor Ort durch

Um im Gespräch mit allem Beteiligten einer Lösung für die Bewohner näherzukommen, hat der Petitionsausschuss nach mehreren Beratungen der Petition schließlich im September 2018 eine öffentliche Anhörung zu der Petition vor Ort in Großwechungen durchgeführt, an der auch Vertreter der Landesregierung, des WVN und der Bürgermeister von Werther teilnahmen. In deren Ergebnis erklärte sich der Bürgermeister als Mitglied der Verbandsversammlung des WVN bereit, sich für ein entsprechendes Tätigwerden des Verbands einzusetzen. Sein Antrag auf Versorgung der Siedlung Schern mit Trinkwasser wurde in der Verbandsversammlung jedoch mit großer Mehrheit abgelehnt. Da der Petitionsausschuss feststellen musste, dass ein Fortschritt im Sinne der Petenten nicht absehbar war, überwies er schließlich die Petition an die Landesregierung mit der Bitte, den Fall unter Berücksichtigung der Auffassung des Ausschusses erneut zu prüfen und nochmals intensiv nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Die Landesregierung berichtete dem Ausschuss im Ergebnis, eine umfassende rechtliche Prüfung habe ergeben, dass ein

Anspruch der Bewohner der Siedlung auf Anschluss an das zentrale Trinkwassernetz des WVN nicht bestehe. Allerdings wies sie auf eine neuentwickelte Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz hin, die auch Förderungen für die im Petitionsverfahren bereits angedachte Alternativlösung der Schaffung eines oder mehrerer Brunnenstandorte und eines örtlichen Leitungsnetzes vorsehe. Der Petitionsausschuss konnte feststellen, dass die am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Förderrichtlinie „Sonderprogramm Infrastruktur ländlicher Raum“ (TIS-RL) auch Zuwendungen i.H.v. 85 Prozent für Brunnen, Aufbereitungsanlagen und Leitungen für Grundstücke im Außenbereich ermöglicht, für die der kommunale Aufgabenträger nicht versorgungspflichtig ist. Der Ausschuss geht davon aus, dass die betroffenen Grundstückseigentümer nunmehr endlich die Möglichkeit haben, mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand die entsprechenden Anlagen zur Trinkwasserversorgung zu errichten und entsprechende Förderanträge stellen werden. Auch wenn das Ergebnis gegenüber dem ursprünglichen Petition eine Alternativlösung darstellt, zeigt dieses Beispiel, dass es sich lohnt, sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss zu wenden.

Neue Förderrichtlinie ermöglicht Zuwendungen für eine dezentrale Trinkwasserversorgung der Haushalte der Siedlung

## 4.7 Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr

Forderungen nach der Einrichtung von Ortsumfahrungen, Lärmschutzmaßnahmen, Verkehrsberuhigungen und Straßensanierungen sind die regelmäßigen Anliegen von Petenten im Bereich Verkehr. Hinzu kommen Petitionen, die sich kritisch mit dem Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs auseinandersetzen. Maßgebliche Rechtsgrundlagen finden sich in den Straßengesetzen des Bundes und Thüringens sowie im Immissionsschutzgesetz, die durch eine Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien konkretisiert werden.

### 4.7.1 Mautpflicht für Landesstraßen?

Die Zunahme des Schwerverkehrsanteils auf Thüringer Landesstraßen war Inhalt zweier Petitionen. Die Bürgerinitiative (BI) „Für eine sichere und lebenswerte Stadt Gefell“ vermutete so genannten Mautausweichverkehr auf der L 3002 Gefell-Zollgrün-Schleiz und der L 1093 Gefell-Reuth. Zur Erhöhung der Sicherheit und der Ver-



besserung der Lebensbedingungen forderte die BI ein Durchfahrts- bzw. Nachtfahrverbot für den Schwerlastverkehr über 7,5 t und eine Temporeduzierung für die Stadt Gefell und die betroffenen Ortsteile sowie von Zollgrün bis Töpen, die Umsetzung der geplanten Umgehungsstraße für Gefell und Doba-reuth, digitale Geschwindigkeitsanzeigen und verstärkte Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei sowie Emissionsmessungen und Verkehrszählungen. Schließlich forderte die BI die Bemautung der entsprechenden Streckenabschnitte.

Ziel einer weiteren Petition war die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung, der Natur und der straßenangrenzenden Gebäude. Außerdem sollte die Verkehrssicherheit im Naturpark „Thüringer Wald“ erhöht werden. In diesem Zusammenhang kritisierte ein Bürger der Stadt Brotterode-Trusetal im Landkreis Schmalkalden-Meiningen die verstärkte Nutzung der Landesstraßen L 1024, L 1028, L 1026 und L 1127 durch Schwerlastverkehr. Aufgrund des erhöhten LKW-Verkehrs habe die Belästigung erheblich und für die Anwohner in einem unerträglichen Maße durch Lärm- und Feinstaubbelastung zugenommen; auch für Schulkinder entstehe eine erhebliche Gefahr. Zudem würden die Parkplätze an den in Rede stehenden Strecken durch LKW-Fahrer für Ruhezeiten genutzt und verschmutzt hinterlassen. Nach dem Vortrag des Petenten handele es sich bei den anliegenden Orten in der Regel um Kur-, Erholungs- und Ferienorte im Naturpark „Thüringer Wald“, die bereits durch drei Steinbrüche und Industrie erheblich belastet seien. Der Petent vertrat die Auffassung, dass es durch die Autobahnen A 4 und A 71 sowie die Bundesstraßen B 19 und B 88 ausreichend Möglichkeiten gebe, die überlasteten Landesstraßen zu umfahren. Als weitere Maßnahme schlug der Petent Mautstellen auf dem Rennsteig bzw. den Überfahrten durch den Thüringer Wald vor.

Wie der Petitionsausschuss feststellte, kann die Mautpflicht zwar nach einer Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 4. Dezember 2018 auch auf genau bezeichnete Abschnitte von Landesstraßen ausgedehnt werden. Voraussetzung hierbei ist jedoch, dass dies zur Vermeidung von Mautausweichverkehren oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Verknüpfung von Schwerpunkten des weiträumigen Güterkraftverkehrsaufkommens erfolgt. In Thüringen wurde von dieser Möglichkeit bisher kein Gebrauch gemacht, da die

genannten Voraussetzungen nicht vorlagen. Die Bundesanstalt für Straßenwesen hatte aufgrund der Einführung der Bema- tung von Bundesstraßen zum 1. Juli 2018 berechnet, welche Landesstraßen als mögliche Ausweichstrecken in Betracht kä- men und ob diese ebenfalls zu bema-uten wären. In diesen Be- rechnungen fanden Landesstraßen in Thüringen keine Berück- sichtigung.

LKW-Maut auch  
auf Landesstraßen  
möglich

Der Petitionsausschuss bat die Landesregierung um Stellung- nahmen zu den konkreten verkehrlichen Situationen und die Umsetzung der geforderten Maßnahmen. Bezüglich der Stadt Gefell und der angrenzenden Orte informierte das Ministeri- um für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) über eine im November 2018 vom Landesamt für Bau und Verkehr durchge- führte Verkehrserhebung, wonach im Bereich der B 2 sowie der L 3002 in Gefell eine veränderte Verkehrszusammensetzung mit einem hohen Schwerverkehrsanteil zu erkennen war. An- hand einer Kennzeichenerkennung im Rahmen der Verkehrser- hebung sei allerdings auch festgestellt worden, dass es sich bei einem Großteil des Schwerverkehrs im Zweifel nicht um Durch- gangsverkehr handele. Es deute vielmehr einiges darauf hin, dass es sich um einen großen Anteil des örtlich verursachten Quell- und Zielverkehrs in beide Fahrtrichtungen handele. Die Landesregierung geht deshalb davon aus, dass ein erheblicher Teil des Verkehrs auch auf die positive Entwicklung der örtli- chen Wirtschaft zurückzuführen sei.

Aufgrund dessen vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Voraussetzungen zur Bema-utung für die L 3002 auch aktuell nicht vorliegen, da davon auszugehen sei, dass die Lan- desstraße nicht als Ausweichstrecke des Mautverkehrs diene.

Zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger wurde für die B 2 in der Ortslage Gefell eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet und umgesetzt. Zudem fand im Ok- tober 2019 ein Vor-Ort-Termin statt, bei dem durch die BI als Hauptforderung eine Sperrung des Straßenzuges B 2, B 90 und L 3002 für nicht ortsansässigen Schwerverkehr hervorgehoben wurde. Zur Prüfung, ob ein solches Durchgangsverkehrsverbot die gewünschte Entlastung erzielen würde und rechtssicher begründbar wäre, sind zunächst weitere Erfassungen durch das Landesamt für Bau und Verkehr erforderlich. Hierbei ist zu untersuchen, wo die Quell- und Zielbereiche (z.B. Be- und Ent- ladepunkte) des Gefell und Zollgrün durchquerenden Verkehrs

liegen und welchen tatsächlichen Anteil dieser Verkehr am Gesamtverkehr ausmacht. Die Vorlage des Untersuchungsergebnisses ist für das 1. Halbjahr 2020 avisiert.

Der Petitionsausschuss wird sich zu gegebener Zeit erneut mit der Petition befassen.

Bezüglich der Situation im Thüringer Wald vertritt das TMIL die Auffassung, dass es sich bei dem Streckenverlauf der genannten Landesstraßen um ein weiträumiges und besonders kurvenreiches Gebiet im Thüringer Wald handele. Insoweit würde die Umfahrung der bemauteuten Straßen zu einem mehrere Kilometer langen Umweg führen. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium auf einen Bericht der Bundesregierung vom 8. Dezember 2016 verwiesen, aus dem deutlich wird, dass Mautausweichverkehre dort zu beobachten sind, wo die Ausweichstrecken zu keinen Zeitverlusten führen. In dem Bericht heißt es wörtlich, dass „für 95,5 Prozent der Fahrten mit schweren Lkw die Routen über die Autobahnen auch unter Berücksichtigung der Maut kostengünstiger als Routen mit größeren Anteilen im nachgeordneten Netz sind“.

Das TMIL geht weiter davon aus, dass aufgrund der Gebietsgröße umfangreicher, berechtigter Quell- und Zielverkehr stattfindet (Müllabfuhr, Geschäftsbelieferung, Heizöl usw.). Eine Beschränkung des Durchgangsverkehrs wäre nach der Auffassung des Ministeriums insoweit nicht zielführend, da der Quell- und Zielverkehr hiervon unberührt bliebe. Zusätzlich wäre zu berücksichtigen, dass mit polizeilichen Mitteln in der Regel allenfalls selektiv temporäre Überwachungsmöglichkeiten von Verkehrsteilnehmern möglich wären und hierbei ein sehr weiträumiges Gebiet betroffen sei. Aus den vorgenannten Gründen können die Angaben des Petenten, dass es sich bei dem von ihm als belastend empfundenen Lkw-Verkehr um Mautausweichverkehr handeln könnte, von der Landesregierung nicht nachvollzogen werden.

Die abschließende Beratung der Petition steht noch aus.

#### 4.7.2 Lärmbelästigung durch häufige Übungsanflüge am Erfurter Flughafen

Der stellvertretende Vorsitzende der Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm Erfurt e. V., die sich für die Reduzierung des vom

Flughafen Erfurt-Weimar ausgehenden Fluglärms einsetzt, forderte, dass bei den häufig stattfindenden Übungsflügen die im Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1995 festgelegten Flugrouten eingehalten werden. Die Übungsanflüge sind deswegen für die Anwohner belastend, weil dabei zahlreiche Male in kurzer Folge Starts und Landungen trainiert werden. Der Petent wies darauf hin, dass Im Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Flughafens unter anderem Auflagen für die Durchführung von Übungsflügen festgelegt seien. Diese Vorgaben würden jedoch häufig nicht eingehalten, was zu einer höheren Lärmbelästigung für die umliegenden Wohngebiete führe als bei Einhaltung der vorgeschriebenen Flugstrecken. Hiergegen schreite das Landesverwaltungsamt als zuständige Luftaufsichtsbehörde nicht ein, obwohl ihm die Verstöße bekannt seien.

In den Auflagen sei nach Auffassung des Petenten festgelegt, dass bei Übungsflügen bestimmte Anflugpunkte zu berücksichtigen seien und die Flugrouten so zu wählen seien, dass bebauten Gebiet, insbesondere auch Erfurt, weiträumig umflogen wird, um die Lärmbelästigung für die betroffenen Gebiete möglichst gering zu halten. Durch die Nichtbeachtung der festgelegten Anflugpunkte würden sich deutlich höhere Lärmimmissionen ergeben. Der Petent erläuterte dies auch anhand von Ausdrucken von im Internetangebot der Deutschen Flugsicherung abrufbaren Flugverläufen im Bereich des Erfurter Flughafens. Er bat um die Nennung der konkreten Koordinaten der festgelegten Anflugpunkte.

In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Lärmschutzkommission des Flughafens, an der auch die Schutzgemeinschaft beratend beteiligt sei, werde seitens des Betreibers argumentiert, aus wirtschaftlichen Gründen könne nicht anders geflogen werden.

Der Petitionsausschuss bezog das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) in die Bearbeitung der Petition ein, das in einer Stellungnahme zunächst darauf hinwies, dass der Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung des internationalen Verkehrsflughafens Erfurt vom 22. Dezember 1995 keine Flugrouten festlege.

Die Flugroutenausweisung für die Nutzung von Verkehrsflughäfen erfolgten durch Verordnung des Bundesaufsichtsamts für

Flugsicherung (BAF). Die Verfahrensplanung für die Flugrouten und deren Veröffentlichung erfolge durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS). Anflugpunkte für Übungsflüge seien durch das BAF jedoch nicht festgelegt. Demzufolge könnten dem Petenten auch nicht, wie von ihm gewünscht, geografische Koordinaten dieser Punkte benannt werden. Die für den Flughafen Erfurt veröffentlichten Flugrouten könnten im Luftfahrthandbuch Deutschland eingesehen werden.

Für das Training der An- und Abflugverfahren sowie von Start und Landung unter Instrumentenflugbedingungen würden die veröffentlichten Flugrouten nach Zuweisung durch die am Flughafen Erfurt-Weimar für die Verkehrslenkung der Luftfahrzeuge zuständige DFS benutzt. Das Start- und Landetraining unter Sichtflugbedingungen erfolge in so genannten Platzrunden, deren Flugwege nicht konkret festgelegt seien und die sich nördlich und südlich der Start- und Landebahn befänden.

Durch die für Flugzeuge technisch bedingte Konzentrationswirkung der Start- und Landebahn sei es unvermeidlich, dass bis zu einer gewissen Entfernung in Verlängerung der Start- und Landebahn immer dieselben Orte unterhalb der An- und Abflugwege überflogen werden müssen. Bei Platzrundenflügen sei das eine Entfernung von ca. 2 km vor Beginn der Landebahn. Bei Instrumentenflügen könne diese Entfernung bis zu etwa 25 km betragen. Je weiter das Luftfahrzeug aber vom Beginn der Start- und Landebahn entfernt sei, desto größer sei seine Flughöhe.

Der Planfeststellungsbeschluss lege mit aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm die Bedingungen fest, unter denen der Verkehrsflughafen genutzt werden kann. Dazu gehöre auch die Regelung von wiederholten An- und Abflügen. So sei geregelt, dass zu Übungszwecken unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs grundsätzlich nach Instrumentenflugregeln durchzuführen oder nach Sichtflugregeln mit weiträumigen An- und Abflugwegen so durchzuführen seien, dass ein mehrfaches Überfliegen desselben Geländes in kurzen Zeitabständen vermieden wird. Zudem sei festgelegt, dass Schulungsflüge sowie Gast- und Rundflüge mit Start- und Landeort am Flughafen Erfurt mit einer Flugdauer von weniger als

60 Minuten an Sonn- und Feiertagen nicht, an Werktagen montags bis freitags nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zulässig seien. Somit bestehe zu besonders lärmempfindlichen Zeiten ein spezieller Schutz.

Bestehende Regelungen berücksichtigen bereits die Belange des Lärmschutzes

Weiter erläuterte das TMIL, seit Januar 2017 werde ein neues Verfahren angewendet. Danach seien Trainingsflüge vor der Durchführung bei dem Flughafen anzumelden. Anschließend erhielten die Piloten ein entsprechendes Briefing, in dem auf lärmsensible Gebiete und auf einzuhaltende Pausen während der Übungsphasen hingewiesen werde. In jedem Fall seien auch die Fluglotsen dafür sensibilisiert, abhängig von der aktuellen Flugsicherungslage auf eine möglichst lärmarme Durchführung der Wiederholungsanflüge zu achten. Die zuständige Luftfahrtbehörde beim Landesverwaltungsamt werde die Petition zum Anlass nehmen, in Absprache mit dem Flughafenbetreiber, der DFS und der Lärmschutzkommission die Flugwege der Trainingsflüge hinsichtlich ihrer Lärmauswirkungen weiter zu optimieren.

Flughafen prüft Möglichkeiten für weitere Verbesserungen

Mit diesen umfassenden Auskünften der Landesregierung erklärte der Petitionsausschuss die Petition für erledigt.

## 4.8 Landwirtschaft und Forsten

Im Berichtszeitraum rückte vermehrt die Forstwirtschaft und deren rechtlichen Rahmenbedingungen in den Blick der Petenten. Insbesondere regionale Planungen, Windenergieanlagen zukünftig auch in Wäldern zu errichten, wurden vielfach kritisiert. Seit dem Herbst 2019 liegen dem Petitionsausschuss zu der Thematik eine Reihe von Petitionen vor, die nach Veröffentlichung auf der Petitionsplattform des Landtags erhebliche Unterstützung erfahren haben. Zu diesem Themenkreis dauerte die Sachverhaltsaufklärung bei Redaktionsschluss dieses Berichtes noch an. Der Petitionsausschuss hat jedoch grundsätzlich vorgesehen, das kontroverse Thema auch im Rahmen von öffentlichen Anhörungen der Petenten weiter aufzuarbeiten.

Die Petitionen im Bereich Landwirtschaft sind oft mit immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen verknüpft. Auch das Thema Tierwohl bewegt die Petenten.

#### 4.8.1 Petition führt zur Rechtssicherheit auf Seiten der Thüringer Waldgenossenschaften

Eine Thüringer Waldgenossenschaft hat den Petitionsausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass es aufgrund einer Regelungslücke nicht möglich sei, Mitglieder einer Waldgenossenschaft und ihre Anteile in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Zur Erläuterung hat die Genossenschaft ausgeführt, die einzelnen Anteile und die Berechtigungen würden nach der geltenden Rechtslage nur im Lagerbuch der Waldgenossenschaft ehrenamtlich durch juristische Laien geführt. In Zeiten von immer komplexer werdenden Änderungen gestalte sich dies schwierig. Daher sei eine parallele Führung der Anteile im Grundbuch durch Fachleute nötig. Die Mitglieder der Waldgenossenschaft hätten bei deren Gründung auf das im Grundbuch eingetragene Eigentum an Grund und Boden im Vertrauen darauf verzichtet, dass dafür ihre Namen und Anteile an der Waldgenossenschaft im Grundbuch eingetragen würden. Wegen einer konkreten Eintragung habe die Genossenschaft sich bereits seit längerer Zeit mit dem zuständigen Amtsgericht auseinandergesetzt. Dort habe man jedoch eine Lösung mit Verweis auf die geltende Rechtslage nicht in Aussicht stellen können.

Das vom Petitionsausschuss am Petitionsverfahren beteiligte Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) hat im Rahmen des Petitionsverfahrens mitgeteilt, nach den bundesrechtlichen Regelungen zum Grundbuch sei lediglich die Eintragung der Waldgenossenschaft, nicht aber die namentliche Eintragung ihrer Mitglieder und deren Anteile möglich. In Thüringen könne somit lediglich eine Eintragung der Waldgenossenschaft in das Grundbuch unter gleichzeitiger Führung der Anteile im Lagerbuch (§ 51 Thüringer Waldgesetz a.F.) erfolgen. Eine Lösung der Angelegenheit könnte durch die Anlage eines Anteilgrundbuchs erfolgen. Hierfür seien jedoch Änderungen im Thüringer Waldgesetz notwendig, die das Ministerium im Zuge der nächsten Novelle des Thüringer Waldgesetzes initiieren wolle.

Im März 2019 wurde daraufhin das „Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes – Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechts“ in den Landtag eingebracht. Der eingebrachte Gesetzentwurf sah in den §§ 54 ff. auch klarstellende Regelungen für die Eintragung von Waldgenossenschaf-

ten in das Grundbuch vor. Insbesondere sollte mit der Änderung die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Grundbuchämter im Zusammenhang mit der Grundbucheintragung der Waldgenossenschaft als Gesellschaft zur gesamten Hand Anteilsblätter zur Ausweisung der einzelnen Anteile der Waldgenossen führen können.

Petition führt zu Gesetzesinitiative

Der Landtag hat der beschriebenen Gesetzesänderung schließlich in seiner 157. Sitzung zugestimmt, so dass die mit der Petition angeregte Gesetzesänderung nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt zum 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist. Mithin stellte der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen der Petenten abgeholfen werden konnte.

vgl. GVBl. Nr. 6/11 vom 18.10.2019, S.414

#### 4.8.2 Sorge um das Tierwohl in der Massentierhaltung

Eine Bürgerin brachte in einer auswärtigen Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses ihre Sorge um das Wohl und die Gesundheit der Tiere in Mastbetrieben zum Ausdruck und sprach sich für eine Einschränkung der Massentierhaltung aus. Sie gab an, sich seinerzeit gegen die Errichtung einer neuen Putenmastanlage eingesetzt zu haben. Die Petition zielte insbesondere auf die Vermeidung des Einsatzes von Antibiotika. Die Petentin forderte entsprechende Regelungen, wonach jedem Tier so viel Platz gewährt werde, dass ein Antibiotikaeinsatz unnötig wird. Sie wünschte generell eine artgerechte Haltung von Nutztieren.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) wurde in die Bearbeitung der Petition einbezogen. Es berichtete dem Ausschuss zunächst über den von der Petentin angesprochenen Putenmastbetrieb. Dabei handele es sich um eine nach konventionellen Kriterien betriebene Tierhaltung. Die Besatzdichte entspreche den Vorgaben der bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung enthalte derzeit keine entsprechenden Anforderungen an die Haltung von Mastputen. Die Erkrankungshäufigkeit von Mastputen sei neben anderen Faktoren wie z. B. der Einstreuqualität, der Lüftungseinrichtung und des Gesundheitsstatus der eingestellten Küken, auch von der Besatzdichte im Stall abhängig.

Thüringer Tierwohlstrategie abrufbar unter [https://www.tmasgff.de/fileadmin/user\\_upload/Allgemein/Publikationen/veterinaerwesen\\_thueringer\\_tierwohlstrategie\\_2019.pdf](https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Allgemein/Publikationen/veterinaerwesen_thueringer_tierwohlstrategie_2019.pdf)

Generell erläuterte das TMIL zu der von der Petentin vorgelegten Thematik, dass die Reduzierung der Besatzdichte – neben anderen Maßnahmen – dazu beitragen könne, den Antibiotikaeinsatz in der Putenmast zu reduzieren, da mit steigender Krankheitshäufigkeit auch der notwendige Antibiotikaeinsatz zur Behandlung der erkrankten Tiere ansteige. Es sei aber nicht gesichert, dass durch ein höheres Platzangebot ein Antibiotikaeinsatz zur Behandlung erkrankter Tiere vollständig vermieden werden kann.

Bereits in der Bürgersprechstunde wurde die Petentin von den anwesenden Mitgliedern des Petitionsausschusses auf die zu dem Zeitpunkt in der Erarbeitung befindliche Thüringer Tierwohlstrategie hingewiesen. Diese ist mittlerweile auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) abrufbar.

Ausgangspunkt für das federführend vom TMASGFF in Zusammenarbeit mit dem TMIL erstellte Dokument ist eine entsprechende Festlegung im Koalitionsvertrag der damaligen Regierungsparteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dort heißt es: „Die Koalition plant, eine Tierwohlstrategie in der Nutztierhaltung zu erarbeiten und umzusetzen. Die Haltingsbedingungen sollen darauf ausgerichtet werden, die Tiergesundheit zu verbessern und den Antibiotikaeinsatz zu reduzieren“. Zur Erarbeitung der Strategie wurden drei Facharbeitsgruppen mit Sachkundigen aus den Bereichen Landwirtschaft und Veterinärmedizin sowie aus zahlreichen Betrieben und Institutionen einberufen, die sich über ein Jahr lang mit der tierwohlgerechten Haltung von Rindern, Schweinen und Geflügel befasst haben. Die Tierwohlstrategie enthält umfangreiche Empfehlungen für eine möglichst artgerechte Nutztierhaltung.

## 4.9 Wissenschaft, Bildung und Kultur

Der Bereich Wissenschaft, Bildung und Kultur bildet regelmäßig einen der wesentlichen Bereiche der Arbeit des Petitionsausschusses. Das Spektrum reicht dabei von Petitionen zu Kindertageseinrichtungen, Schulen und Schulhorten über das Hochschulwesen bis hin zu kulturellen Angelegenheiten und hier insbesondere dem Denkmalschutz.

## 4.9.1 „Die Welt spricht KINDERGARTEN“



Im Bereich der Kindertageseinrichtungen erreichte den Petitionsausschuss eine Petition des Fröbelkreises Bad Blankenburg. Ziel der Petition war es, den Begriff „Kindergarten“ wieder in den offiziellen Sprachgebrauch in Deutschland einzubringen. Die Petenten setzten sich insbesondere dafür ein, die Begriffe „Kindertagesbetreuung“ oder „Kindertageseinrichtung“ im öffentlichen Sprachgebrauch, z.B. in Gesetzestexten oder Bildungsplänen, durch den ursprünglichen Begriff „Kindergarten“ zu ersetzen.

Der erste Kindergarten wurde 1840 vom Pädagogen Friedrich Fröbel in Bad Blankenburg gegründet

Auf Antrag der Petenten wurde das Anliegen zunächst auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags im Internet veröffentlicht, um dort weitere Unterstützer für die Petition zu gewinnen. Am Ende der sechswöchigen Mitzeichnungsphase wurde die Petition von rund 900 Bürgerinnen und Bürgern durch eine elektronische Mitzeichnung unterstützt. Das für eine öffentliche Anhörung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürPetG erforderliche Quorum (1.500) wurde damit nicht erreicht. Angesichts der von den Petenten auf einem privaten Petitionsportal gesammelten Unterschriften und des daraus erkennbaren öffentlichen Interesses verständigte sich der Petitionsausschuss aber entsprechend der im Petitionsgesetz eröffneten Möglichkeit und trotz des nicht erreichten Quorums gleichwohl ausnahmsweise, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

## öffentliche Anhörung der Petenten

Der Petitionsausschuss wies allerdings nachdrücklich darauf hin, dass die auf privaten Petitionsplattformen gesammelten Unterschriften mit Blick auf ein mögliches parlamentarisches Petitionsverfahren ohne jegliche Bedeutung sind. Private Petitionsportale können interessierten Bürgerinnen und Bürgern lediglich ein weiteres Werkzeug an die Hand geben, Unterstützer für ein bestimmtes Anliegen zu gewinnen. Damit diese Anliegen aber nicht leerlaufen, muss gezielt der Weg in das parlamentarische Petitionsverfahren gesucht werden.

Im März 2019 erhielten die Petenten und deren fachkundige Unterstützer die Gelegenheit, ihr Anliegen im Plenarsaal des Thüringer Landtags vorzustellen.

Um das geschilderte Anliegen im Rahmen des Gesetzentwurfs der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 6/6956 „Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes“ berücksichtigen zu können, überwies der Petitionsausschuss die Petition an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (AfBJS). Der Fachausschuss hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Der Gesetzentwurf war zudem Gegenstand einer Diskussion im Online-Diskussionsforum des Landtags

(<https://forum.thueringer-landtag.de/>).

In seiner 156. Sitzung am 12. September 2019 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes gemäß der Beschlussempfehlung des AfBJS in Zweiter Beratung verabschiedet. Damit wurde im Gesetzestitel die Kurzbezeichnung des Gesetzes in „Thüringer Kindergartengesetz“ (ThürKigaG) geändert und das Namenswahlrecht „Kindergarten“ im Gesetz verankert. Kindertageseinrichtungen,

insbesondere mit Angeboten für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, haben nun das Recht, in ihrem Namen die Bezeichnung >Kindergarten< als Namensteil zu führen.

Der Petitionsausschuss konnte die Petition daher mit Erfolg abschließen.

*Abgeordnete Ute Lukasch (DIE LINKE)*

## Thüringer Kindergartengesetz



## 4.9.2 Wegfall der Schülerbeförderungskosten nach Überprüfung des Schulweges

Eine Mutter begehrte für ihre Tochter einen Schülerfahrausweis für den Besuch eines Gymnasiums. In den Klassenstufen 5 bis 8 wurde ihrer Tochter jeweils ein entsprechender Ausweis durch das zuständige Landratsamt ausgestellt. Der Antrag für das Schuljahr 2018/19 wurde abgelehnt, nachdem das Landratsamt im Ergebnis einer Überprüfung aller Schulwege festgestellt hatte, dass der Schulweg der Tochter weniger als drei Kilometer beträgt.

Der Petitionsausschuss forderte zunächst die Thüringer Landesregierung zu einer Stellungnahme auf. Nach den Ausführungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) hatte das zuständige Landratsamt bei der Überprüfung des Schulweges der Tochter der Petentin einen öffentlichen Fußgängerweg berücksichtigt, der teilweise von den üblichen elektronischen Streckenplanern nicht erfasst wird. Unter Berücksichtigung dieses Weges betrug die Entfernung vom Wohnort der Tochter der Petentin bis zum Gymnasium nunmehr nur noch 2,9 km, so dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Anspruchs auf Schülerbeförderung nicht mehr vorlagen. Denn nach § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) ist die Beförderung in der Regel notwendig für Schüler ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.

§ 4 ThürSchFG:  
3-km-Regelung

Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Beratung die Auffassung vertreten, dass der Wohnsituation Rechnung getragen werden sollte, da die Tochter der Petentin aufgrund der Tallage ihres Wohnortes einen nicht unerheblichen Anstieg überwinden muss. Zudem sollte aufgrund der geringen Überschreitung von lediglich 100 m von der 3-km-Regelung abgewichen werden. Aus diesem Grund hat der Petitionsausschuss die Petition gemäß § 17 Nr. 1 b) ThürPetG der Landesregierung mit der Bitte überwiesen, den Einzelfall erneut zu prüfen, damit der Schülerin auch zukünftig ein Schülerfahrausweis ausgestellt wird.

Petitionsausschuss überweist die Petition an die Landesregierung mit der Bitte, den Fall unter Berücksichtigung seiner Auffassung erneut zu prüfen

Die Landesregierung hat in ihrem Bericht über die Ausführung des vorgenannten Beschlusses keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln des Landratsamtes gesehen. Das TMBJS hat insoweit auf eine Stellungnahme des Thüringer Lan-

desverwaltungsamtes als zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde verwiesen. Danach habe die Petentin ihren Widerspruch gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Ausstellung eines Schülerfahrausweises für ihre Tochter für das Schuljahr 2018/2019 zurückgenommen. Damit habe sie selbst ohne erkennbare Beeinflussung entschieden, den Rechtsweg zu beenden, was zur Folge habe, dass der Bescheid Bestandskraft erlangt habe.

Zwischenzeitlich hatte die Petentin den Petitionsausschuss darüber informiert, dass der neu berücksichtigte öffentliche Fußgängerweg kein sicherer Schulweg sei, da dieser in den Wintermonaten nicht geräumt werde. Der Petitionsausschuss bat die Landesregierung daher um eine weitere Stellungnahme.

Das zuständige Landratsamt vertrat hingegen die Auffassung, dass es sich bei dem in Rede stehenden Wegeabschnitt um einen sicher begehbaren Schulweg handle. Zudem finde auf dem öffentlichen Weg kein Fahrzeugverkehr statt. Die Einhaltung des Winterdienstes werde durch die Stadtverwaltung im Rahmen der Möglichkeiten kontrolliert.

Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der Angelegenheit hat der Petitionsausschuss unter Hinweis auf die geltende Rechtslage keine Möglichkeit gesehen, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

#### **4.10 Straf- und Maßregelvollzug**

Die Petitionen von Gefangenen aus dem Straf- und Maßregelvollzug eint, dass die Petenten aufgrund der besonderen Situation des Freiheitsentzugs bereits ein gewisses Maß an Grundrechtseinschränkungen hinnehmen müssen. Die Rahmenbedingungen hierfür sind im Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB) und im Thüringer Maßregelvollzugsgesetz (ThürMRVG) festgelegt. Beide Gesetzeswerke machen aber deutlich, dass Strafgefangene und im Maßregelvollzug untergebrachte Patienten nicht rechtslos gestellt sind, sondern Ihnen auch im Rahmen des Vollzugs gewisse Teilhaberechte zustehen. In diesem Spannungsverhältnis versucht der Petitionsausschuss gemeinsam mit der Strafvollzugskommission, zwischen den nicht immer gleich gelagerten Interessen der Gefangenen und der Vollzugsanstalten zu vermitteln.

Im Berichtszeitraum rückten aber auch Petitionen von Justizvollzugsbediensteten bezüglich ihrer Arbeitsbedingungen und empfundenen zunehmenden Belastungen in den Fokus der Ausschussarbeit.

#### 4.10.1 Petitionsausschuss vermittelt nach Beschwerde von mehreren Bediensteten der Jugendstrafanstalt Arnstadt

Mit einer seinerzeit auch in den Medien präsenten Petition haben Bedienstete der Jugendstrafanstalt (JSA) Arnstadt auf von ihnen ausgemachte technische und personelle Probleme in der Anstalt aufmerksam gemacht und um Unterstützung durch den Petitionsausschuss gebeten.

Der Petitionsausschuss hat nach Eingang der Petition zunächst das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) aufgefordert, sich der Angelegenheit anzunehmen. Gleichzeitig wurde die Strafvollzugskommission des Landtags beauftragt, sich vor Ort einen Eindruck von der Situation zu verschaffen.

[Strafvollzugskommission um Unterstützung gebeten](#)

Die Strafvollzugskommission hat die JSA Arnstadt im Januar 2019 besucht. Dabei standen die beiden Themenkomplexe „Sicherheitstechnik“ und „Personalsituation“ im Vordergrund.

Bei der Besichtigung der Sicherheitszentrale überzeugten sich die Mitglieder der Strafvollzugskommission zunächst vom Zustand der Sicherheitsanlage. Dabei nahmen sie zunächst zur Kenntnis, dass im Zuge einer umfangreichen Wartung der Sicherheits- und Videotechnik zuvor teilweise bestehende Probleme mit der Handhabung des Systems abgestellt werden konnten. In diesem Zusammenhang sagten die Anstaltsleitung und das zuständige Justizministerium gegenüber der Strafvollzugskommission auch zu, die weiteren technischen Entwicklungen auf dem Sicherheitsmarkt, wie beispielsweise Wärmebildkameras, im Blick zu behalten.

Nach der Inaugenscheinnahme der Sicherheitstechnik hat die Strafvollzugskommission vor Ort in der Aussprache mit der Anstaltsleitung der JSA Arnstadt sowie dem anwesenden Vertreter des TMMJV insbesondere eine Diskussion über die in der Petition benannten personellen Probleme angestoßen. Seitens

des Ministeriums wurde hierzu noch einmal erläutert, dass die für die JSA Arnstadt prognostizierte Zahl von 165 Bediensteten im mittleren Dienst im Rahmen der Bauantragsphase lediglich auf einer überschlägigen Schätzung beruht habe, aber in der Realität nie erreicht worden sei. Gleichzeitig verwies das Ministerium darauf, dass zwischenzeitlich jedoch die angemahnte Personalbedarfsberechnung vorgenommen worden sei und nun als Grundlage für weitere Personalplanungen zur Verfügung stehe.

Die Strafvollzugskommission begrüßte, dass zum Zeitpunkt des Besuchs die in der Petition angesprochenen Probleme bereits im Rahmen von zwei Dienstversammlungen in der JSA Arnstadt aufgearbeitet wurden. Insbesondere in der zweiten Dienstversammlung hatten die Bediensteten auch die Möglichkeit, etwaig empfundene Probleme unmittelbar gegenüber den zuständigen Vertretern des Justizministeriums zu benennen.

Nach dem Besuch der Strafvollzugskommission in der JSA Arnstadt hat der Petitionsausschuss die Petition abschließend beraten. Dabei konstatierte der Petitionsausschuss, dass aufgrund der Petition deutlich sichtbare Maßnahmen ergriffen worden sind, um insbesondere die Sicherheitstechnik in der JSA zu verbessern und die Bedienbarkeit zu erleichtern. Mit Blick auf die Personalsituation in der JSA, aber auch die Personalsituation in den anderen Thüringer Justizvollzugsanstalten, ist dem Petitionsausschuss bewusst, dass erhebliche Bemühungen unternommen werden müssen, um neues Personal für den Justizvollzug zu rekrutieren. Die Steigerung der Ausbildungszahlen auf bis zu 30 Anwärter pro Jahr ist dabei aus Sicht des Petitionsausschusses ein erster und wichtiger Schritt, um den vorhandenen Personalengpässen entgegenzuwirken. In dieser Hinsicht steht die Strafvollzugskommission auch weiterhin mit der Landesregierung in einem regelmäßigen Austausch.

Verbesserungsmaßnahmen auf den Weg gebracht

Das zwischenzeitlich vorliegende Personalentwicklungskonzept für den Justizvollzug sollte die Grundlage dafür bilden, in den kommenden Jahren bedarfsgerecht Anwärter für den Dienst im Justizvollzug auszubilden. Dabei ist dem Petitionsausschuss jedoch klar, dass in den kommenden Jahren voraussichtlich immer größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um geeignetes Personal für den Justizvollzug zu gewinnen. Der Petitionsausschuss und die Strafvollzugskommission werden den Prozess der Personalentwicklung auch in Zukunft kritisch

begleiten und dabei weiterhin als Ansprechpartner im Falle von akuten Problemen für die Bediensteten zur Verfügung stehen.

#### 4.10.2 Petitionsausschuss fordert die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen bei Fesselungen ein

Ein zwischenzeitlich in den Justizvollzugsanstalten Suhl-Goldlauter und Tonna untergebrachter Gefangener beklagte sich mit seiner Petition darüber, zu mehreren Gelegenheiten gesetzeswidrig an Händen und Füßen gefesselt worden zu sein. Dabei gab er an, insbesondere während eines Transports von der JVA Tonna in die JVA Erding mit einer Doppelfesselung gesichert worden zu sein. Eine weitere Doppelfesselung sei anlässlich einer Gerichtsvorführung erfolgt.



*Abgeordneter Michael Heym (CDU)*

Das vom Petitionsausschuss am Petitionsverfahren beteiligte Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) bestätigte in seiner Stellungnahme jedenfalls, dass der Gefangene tatsächlich bei der von ihm angesprochenen Gerichtsvorführung an Händen und Füßen gefesselt worden sei. Dies sei aufgrund einer in der JVA Suhl-Goldlauter erfolgten Risikoanalyse erfolgt. Es habe eine erhöhte Fluchtgefahr bestanden, weshalb die Doppelfesselung geboten gewesen sei.

Bei der abschließenden Beratung der Petition nahm der Petitionsausschuss die Stellungnahme des TMMJV zur Kenntnis, ging jedoch entgegen der Einschätzung des Ministeriums davon aus, dass die im Zuge der Gerichtsvorführung angeordnete Fesselung an Händen und Füßen einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält.

Zunächst ist festzustellen, dass nach § 89 Abs. 6 ThürJVollzGB im Falle der Gefahr der Entweichung Gefangene bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden dürfen. Mit den vom TMMJV dargestellten Gründen für die Annahme einer bestehenden Fluchtgefahr war somit eine Fesselung im Rahmen der Vorführung grundsätzlich möglich. In § 89 Abs. 5 ThürJVollzGB ist jedoch klargestellt, dass in der Regel

Beschluss vom  
20. Februar 2018,  
1 WS 54/17

Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden dürfen. Nach Satz 2 der Norm ist im Interesse der Gefangenen die Anordnung einer anderen Art der Fesselung möglich. In einer Leitentscheidung in einer vergleichbaren Angelegenheit folgte das Thüringer Oberlandesgericht zwar nicht der auch in der Literatur vertretenen Auffassung, dass nach dem Wortlaut der Norm eine Fesselung an Händen und Füßen ausnahmslos nur im Interesse des Gefangenen möglich wäre. Dagegen spreche insbesondere die Formulierung „in der Regel“. So seien durchaus Sachverhalte denkbar, in denen eine gleichzeitige Fesselung an Händen und Füßen nicht (nur) im Interesse des Gefangenen, sondern auch bzw. vorrangig zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit des Personals oder anderer mit dem Gefangenen befasster Personen als erforderlich und damit zulässig angesehen werden könne. Nach der Einschätzung des Oberlandesgerichts könne dies unter anderem bei hochgradig gefährlichen, bekanntermaßen besonders aggressiven gewaltbereiten, schon in dieser Hinsicht (z.B. mit Schlägen und Tritten gegen Personen) im Vollzug auffällig gewordenen Gefangenen der Fall sein. „Dies ändert aber nichts daran, dass eine abweichende Art der Fesselung – wie hier an Händen und Füßen – nach den Vorstellungen des Gesetzgebers regelmäßig nur im Interesse des Gefangenen angeordnet werden darf und im Übrigen unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf ganz besondere Ausnahmefälle, namentlich der Gefährdung von Leib und Leben Dritter, beschränkt bleiben muss.“

Mithin blieb aus Sicht des Petitionsausschusses festzustellen, dass eine prognostizierte „erhöhte Fluchtgefahr“ als alleinige Begründung für eine Fesselung an Händen und Füßen nicht herangezogen werden kann. Nach der Leitentscheidung des Thüringer Oberlandesgerichts ist eine Doppelfesselung auf ganz besondere Ausnahmefälle beschränkt, namentlich die „Gefährdung von Leib und Leben Dritter“. Ein entsprechendes Gewaltpotential wurde im Falle des Petenten jedoch zu keinem Zeitpunkt festgestellt oder behauptet. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss das TMMJV nachdrücklich dazu aufgefordert, die zitierte Leitentscheidung des Thüringer Oberlandesgerichts noch einmal gegenüber den Thüringer Justizvollzugsanstalten zu kommunizieren, um zu verhindern, dass auch in Zukunft Doppelfesselungen in rechtswidriger Art und Weise auf den alleinigen Umstand „Fluchtgefahr“ gestützt werden.

## Die Strafvollzugskommission

# 5

Die Strafvollzugskommission ist ein ständiger Unterausschuss des Petitionsausschusses und wird nach § 13 ThürPetG in jeder Wahlperiode neu bestellt.

Die Kommission behandelt die ihr vom Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen und befasst sich mit dem Vollzug von Untersuchungshaft, Jugendstrafen und Freiheitsstrafen sowie freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung. Dazu besucht die Strafvollzugskommission regelmäßig die Thüringer Einrichtungen des Strafvollzugs sowie des Maßregelvollzugs.

Der Strafvollzug wird in Thüringen in den Justizvollzugsanstalten Tonna, Hohenleuben, Untermaßfeld und Suhl-Goldlauter sowie in der Jugendstrafanstalt Arnstadt vollstreckt. Die Unterbringung in einer dieser Anstalten erfolgt in erster Linie aufgrund eines so genannten Vollstreckungsplans, der die Zuweisung in eine Vollzugseinrichtung jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe vorsieht.

Strafvollzug

Im Maßregelvollzug werden gemäß §§ 63 und 64 Strafgesetzbuch (StGB) unter bestimmten Voraussetzungen psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter untergebracht. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt, wenn eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen wurde und von dem Straftäter weitere Straftaten zu erwarten sind. Auch bei suchtabhängigen Straftätern erfolgt eine Einweisung in eine forensische Klinik, wenn weitere Straftaten nicht ausgeschlossen werden können und eine hinreichende Erfolgsaussicht für die Behandlung besteht. Obwohl sie Straftäter sind, werden die im Maßregelvollzug behandelten Menschen in erster Linie als Patienten angesehen. Die Behandlung dieser Patienten dauert oft mehrere Jahre und eine Entlassung ist in der Regel erst möglich, wenn eine entsprechend günstige Prognose vorliegt.

Maßregelvollzug

Es ist langjährige Praxis, dass sich Inhaftierte anlässlich der Besuche in den Vollzugseinrichtungen unmittelbar an die Mitglieder der Strafvollzugskommission wenden können. Sofern sich Probleme nicht bereits unmittelbar im Austausch mit der jeweiligen Anstaltsleitung lösen lassen, werden Bitten oder Beschwerden an den Petitionsausschuss weitergeleitet und dort

siehe zur Arbeit der Strafvollzugskommission auch das Beispiel unter 4.10.1, S. 79

## 6 Die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten

Der Thüringer Bürgerbeauftragte unterstützt die Arbeit des Petitionsausschusses. Er nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil und bearbeitet für diesen sogenannte Prüfaufträge. Im Rahmen dieser Prüfaufträge wird der Bürgerbeauftragte regelmäßig gebeten, in Konfliktsituationen zwischen Behörden und Bürgern zu vermitteln, um so letztlich eine für beide Seiten tragfähige Lösung zu erarbeiten. Im Übrigen leitet der Bürgerbeauftragte die an ihn gerichteten Petitionen an den Petitionsausschuss weiter. Der Bürgerbeauftragte selbst befasst sich demgegenüber mit so genannten Bürgeranliegen, das heißt, mit von Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen, die nicht als Petition aufzufassen sind, sowie mit Auskunftsbegehren und Informationsersuchen.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 65 Petitionen vom Bürgerbeauftragten an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Im gleichen Zeitraum wurde der Bürgerbeauftragte mit drei Prüfaufträgen betraut.

Weitere Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter [www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de)



*Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen Dr. Kurt Herzberg*

**7.1 Anzahl der durch den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum bearbeiteten Petitionen**

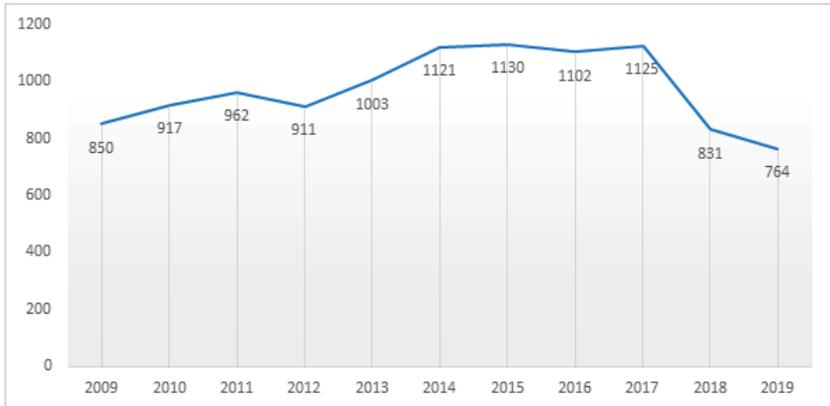
Neueingänge 2019	764
a) Im Berichtszeitraum erledigt	348
b) Nicht erledigt	416
In 13 Sitzungen beratene Petitionen	815

**7.2 Aufgliederung der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen nach Personengruppen**

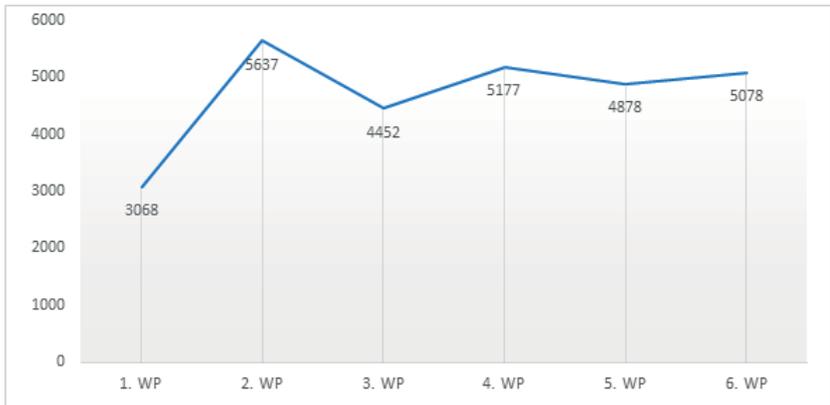
natürliche Personen	754
a) Bürgerinnen und Bürger	741
b) Bürgerinnen und Bürger unter ihrer Firma	0
c) Bürgerinitiativen	5
d) Interessengemeinschaften	4
e) Vertretung durch Rechtsanwälte	4
juristische Personen	10
a) des öffentlichen Rechts	3
b) des privaten Rechts	7

### 7.3 Anzahl der eingegangenen Petitionen

In den Jahren 2009 bis 2019



In den vergangenen Wahlperioden



## 7.4 Anzahl der monatlich im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen



## 7.5 Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen im Internet

Anträge auf Veröffentlichung von Petitionen	103
veröffentlichte Petitionen	32
Petitionen, die 1.500 Mitzeichnungen für eine öffentliche Anhörung im Landtag erreicht haben	2

### Öffentliche Anhörungen zu Petitionen

Im Berichtszeitraum wurden vier öffentliche Anhörungen zu 6 Petitionen durchgeführt.

## 7.6 Beschlüsse des Petitionsausschusses nach § 17 ThürPetG

Petitionen der Landesregierung überwiesen <i>(§ 17 Nr. 1 ThürPetG)</i>	4
Petitionen für erledigt erklärt, da dem Anliegen entsprochen wurde <i>(§ 17 Nr. 2 Buchstabe a ThürPetG)</i>	48
Petitionen aufgrund von Auskünften zur Sach- und Rechtslage, wegen der Rücknahme der Petition oder aus sonstigen Gründen für erledigt erklärt <i>(§ 17 Nr. 2 Buchstabe b ThürPetG)</i>	552
festgestellt, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte <i>(§ 17 Nr. 3 ThürPetG)</i>	12
Petitionen an die zuständige Stelle weitergeleitet <i>(§ 17 Nr. 4 ThürPetG)</i>	37
Petitionen einem anderen Ausschuss überwiesen <i>(§ 17 Nr. 5 ThürPetG)</i>	9
Petitionen den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis gegeben <i>(§ 17 Nr. 6 ThürPetG)</i>	11
von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen <i>(§ 17 Nr. 7 ThürPetG)</i>	54

den Petenten anheim gegeben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen

-

(§ 17 Nr. 8 ThürPetG)

festgestellt, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann

45

(§ 17 Nr. 9 ThürPetG)

## 7.7 Inhalt von Sammel- und Massenpetitionen

Petitionsart	Inhalt	Anzahl
Sammelpetitionen	Altenhilfe	1
	Strafvollzug	1
	Lärmimmissionen	1
	Straßenverkehr	1
	Landesstraßen	1
	Neugliederung	1
	Schulen	1
	Abfallbeseitigung	1
	Klimaschutz	1
	Baugenehmigungen	1

Massenpetitionen wurden im Jahr 2019 nicht eingereicht.

## 7.8 Inhalt der nach § 17 Nr. 1 Thüringer Petitionsgesetz überwiesenen Petitionen

Hochschulen  
Schülerbeförderung  
Forstwirtschaft  
Wasserversorgung

## Rechtsgrundlagen der Arbeit des Petitionsausschusses

### Auszug aus der Verfassung des Freistaats Thüringen

#### Artikel 14

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder mündlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

#### Artikel 65

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Entscheidung über die an den Landtag gerichteten Eingaben obliegt. Der Landtag kann die Entscheidung des Petitionsausschusses aufheben.

(2) Artikel 64 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Artikel 67 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

## Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG)

vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 57), geändert durch das am 1. Juni 2013 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen vom 6. März 2013 (GVBl. S. 59)

### § 1

#### Begriff

(1) Petitionen sind Bitten oder Beschwerden, die in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören auch Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

### § 2

#### Petitionsberechtigung

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Petitionen an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder gemeinsam mit anderen zu. Petitionen können im Interesse von Dritten vorgetragen werden, soweit der Wille des betreffenden Dritten dem nicht offensichtlich entgegensteht.

(2) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können jederzeit Petitionen unmittelbar an den Landtag richten.

(3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.

(4) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.

### § 3

#### Petitionsberechtigung in besonderen Fällen

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würde.

## § 4 Form der Petition

(1) Petitionen können schriftlich, auch in Brailleschrift, sowie mündlich, auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen vom Petenten unterzeichnet sein. Bei elektronisch eingereichten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn

1. der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind oder
2. er seine Identität und Postanschrift nach § 18 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen hat und
3. das im Internet bereitgestellte Formular verwendet wird.

(2) Werden Petitionen von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertretern eingereicht, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Petitionsverfahrens vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden, wenn Zweifel daran bestehen.

## § 5 Unzulässige Petitionen

Von einer sachlichen Prüfung der Petition kann abgesehen werden, wenn

1. sie nicht unterzeichnet oder nicht mittels des vom Landtag im Internet bereitgestellten Formulars eingereicht wird,
2. sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
3. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
4. sie einen beleidigenden, nötigenden oder unsachlichen Inhalt hat,
5. sie sich gegen einen Dritten richtet und das geltend gemachte allgemeine Interesse das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dritten nicht überwiegt,
6. sie nach Inhalt und Form eine strafbare Handlung darstellt,
7. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Vorbringen enthält,
8. lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

## § 6 Petitionen, die gerichtliche Verfahren betreffen

(1) Des Weiteren wird von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen, wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde.

(2) Das Recht des Petitionsausschusses, sich mit dem Verhalten der Landesregierung, einer Behörde des Landes und von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, als Beteiligter in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt.

(3) Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, werden sachlich nur behandelt, soweit

1. Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war,
2. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens oder die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden oder
3. vom Land oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Private, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen, entsprechend.

## **§ 7**

### **Benachteiligungsverbot**

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an die zuständigen Stellen oder den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht der in § 6 Abs. 2 und 4 genannten Stellen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Petition zu stellen, ist der Petitionsausschuss vorab zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Petitionsausschusses, Verhältnis zum Bürgerbeauftragten**

(1) An den Landtag gerichtete Petitionen obliegen der Entscheidung des Petitionsausschusses. Der Landtag kann diese Entscheidung nach § 100 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags aufheben.

(2) Der Bürgerbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Petitionsausschuss kann dem Bürgerbeauftragten Prüfaufträge erteilen.

## **§ 9**

### **Weiterleitung und Überweisung**

(1) Petitionen, für deren Behandlung der Landtag nicht zuständig ist, leitet der Petitionsausschuss an die zuständige Stelle weiter.

(2) Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, überweist der Petitionsausschuss grundsätzlich dem federführenden Ausschuss als Material.

## § 10

### Rechte des Petitionsausschusses

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Landesregierung und die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss oder einzelnen von ihm durch Beschluss beauftragten Mitgliedern auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Akten zur Einsicht vorzulegen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Dem Verlangen des Petitionsausschusses ist unverzüglich nachzukommen. Die Pflicht zur Vorlage umfasst auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, soweit dies zur sachlichen Bewertung und Bescheidung einer Petition erforderlich ist. Sind in Akten mit solchen Daten weitere personenbezogene Daten des Petenten oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten an den Petitionsausschuss zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen dem entgegenstehen. Über die Ausübung der Rechte nach Satz 1 ist die oberste Landesbehörde vorher zu unterrichten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen. Absatz 1 gilt entsprechend für Private, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen.

(3) Zur Klärung der Sach- und Rechtslage wird in der Regel von der Landesregierung eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von acht Wochen angefordert.

(4) Soweit Zutritt, Auskunft und Aktenvorlage verweigert werden, vertritt die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung vor dem Petitionsausschuss.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(6) Die Mitglieder des Petitionsausschusses sowie die Mitglieder mitberatender Ausschüsse können jederzeit in die dem Petitionsausschuss überlassenen Akten Einsicht nehmen. Mitarbeiter der Fraktionen können Einsicht nehmen, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit erforderlich ist. Sie sind förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Einsicht wird in der Regel in den Räumen des Landtags gewährt, sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(7) Der Petitionsausschuss kann die Ausübung des Zutrittsrechts im Einzelfall auf einen Unterausschuss übertragen, der aus mindestens drei seiner Mitglieder besteht. Der Unterausschuss erstattet dem Petitionsausschuss einen Bericht über das Ergebnis seiner Feststellungen; § 77 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt entsprechend.

(8) Abgeordnete können auf ihr Verlangen zu einer Petition im Petitionsausschuss gehört werden.

## § 11

### Übermittlung personenbezogener Daten

Der Petitionsausschuss kann zur Ausübung seiner Befugnisse personenbezogene Daten an die Landesregierung und die betroffenen Stellen übermitteln, wenn das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt werden kann und keine offensichtlich überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Personen, deren Daten übermittelt werden, entgegenstehen.

## § 12

### Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, haben ein Zeugnisverweigerungsrecht nach Absatz 1. Über die Ausübung des Rechts entscheiden grundsätzlich die Mitglieder des Petitionsausschusses.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, dürfen Schriftstücke, andere Datenträger und Dateien weder beschlagnahmt noch genutzt werden.

## § 13

### Unterausschüsse, Strafvollzugskommission

(1) Der Petitionsausschuss bestellt als ständigen Unterausschuss die Strafvollzugskommission. Der Strafvollzugskommission können auch Abgeordnete angehören, die nicht Mitglied des Petitionsausschusses sind. Die Strafvollzugskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Strafvollzugskommission wird tätig, wenn der Petitionsausschuss ihr Petitionen überweist, die ihren Aufgabenbereich betreffen oder wenn die Landesregierung mit entsprechenden Angelegenheiten an sie herantritt. Die Strafvollzugskommission kann sich, auch ohne dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, mit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs befassen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Strafvollzugskommission unmittelbar vor Ort unterrichten. Die Strafvollzugskommission oder einzelne von ihr durch Beschluss beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafvollzugsanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes ohne vorherige Anmeldung besu-

chen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwarhten Menschen ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(4) Das Recht zur Einsetzung anderer Unterausschüsse nach § 76 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bleibt unberührt.

## § 14

### Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen

(1) Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(2) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

## § 14 a

### Petitionen zur Veröffentlichung

(1) Petitionen zur Veröffentlichung sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Landtag. Sie können auf Antrag des Petenten auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition.

(2) Voraussetzung für eine Petition zur Veröffentlichung ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen. Der Petent hat bei Einreichung seiner Petition kenntlich zu machen, dass er deren Behandlung als Petition zur Veröffentlichung wünscht.

(3) Vor Annahme einer Petition zur Veröffentlichung und deren Veröffentlichung prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine Petition zur Veröffentlichung erfüllt sind. Die Entscheidung über die Annahme einer Petition als Petition zur Veröffentlichung und über deren Veröffentlichung trifft der Petitionsausschuss.

Spricht sich die Mehrheit der Mitglieder des Petitionsausschusses gegen die Veröffentlichung aus, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(4) Eine Petition zur Veröffentlichung einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie

1. die Anforderungen des Absatzes 2 sowie des § 5 nicht erfüllt,
2. geschützte Informationen enthält,
3. in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift,
4. kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält oder
5. Links auf andere Web-Seiten enthält.

(5) Von einer Veröffentlichung soll abgesehen werden, insbesondere wenn

1. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,
2. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet oder
3. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten.

(6) Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden veröffentlicht.

(7) Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Petitionsberechtigte die Petition zur Veröffentlichung mitzeichnen können, beträgt sechs Wochen.

(8) Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die Petition zur Veröffentlichung für weitere Mitzeichnungen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(9) Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

## § 15

### Verfahren des Petitionsausschusses

(1) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für den Petitionsausschuss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags über Fachausschüsse.

(2) Der Petitionsausschuss kann andere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen. In den Fällen des Satzes 1 kann der mitberatende Ausschuss die Teilnahme des Bürgerbeauftragten beschließen.

(3) Der Petitionsausschuss kann einzelne oder mehrere Ausschussmitglieder beauftragen, sich mit einzelnen Petitionen weiter zu befassen; die beauftragten Ausschussmitglieder sind dabei an die Weisungen des Petitionsausschusses gebunden.

## § 16 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständige anhören. Hat eine Petition zur Veröffentlichung das Quorum von mindestens 1 500 Mitzeichnern erreicht, so soll die Vertrauensperson der Petenten öffentlich angehört werden. Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden. Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

(3) Zeugen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, werden entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt, Petenten können nach diesem Gesetz entschädigt werden. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung fest.

## § 17 Beschlüsse des Petitionsausschusses

Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen lauten in der Regel,

1. die Petitionen der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen,
  - a) der Bitte oder Beschwerde zu folgen,
  - b) den Einzelfall unter Beachtung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen,
  - c) die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat, dem Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen,
2. die Petition für erledigt zu erklären, da
  - a) dem vorgebrachten Anliegen entsprochen werden konnte,
  - b) sich das vorgebrachte Anliegen in sonstiger Weise erledigt hat,
3. festzustellen, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte,
4. die Petition an die zuständige Stelle weiterzuleiten,

5. die Petition einem anderen Ausschuss zu überweisen,
6. die Petition den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis zu geben,
7. von einer sachlichen Prüfung der Petition abzusehen,
8. dem Petenten anheim zu geben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen,
9. festzustellen, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.

## **§ 18**

### **Bericht der Landesregierung**

(1) Die Landesregierung gibt dem Petitionsausschuss innerhalb von acht Wochen einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach § 17 Nr. 1. In dringenden Fällen kann diese Frist zur Vermeidung von Nachteilen für den Petenten verkürzt werden. Kann die Landesregierung die Frist aus besonderen Gründen nicht einhalten, gibt sie einen Zwischenbericht, in dem auch die Gründe für die nicht fristgerechte Beantwortung aufgeführt sind.

(2) Sofern die Landesregierung einem Beschluss nach § 17 Nr. 1 Buchst. a und b nicht nachkommt, kann der Petitionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangen, dass über die Entscheidung der Landesregierung eine Beratung in einer Sitzung des Landtags stattfindet.

## **§ 19**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Abgeordnete, Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen, die in amtlicher Tätigkeit Petitionen bearbeiten, haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Petition bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der damit zusammenhängenden Tätigkeit. Für Private gilt das entsprechend, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes erfüllen. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 20**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Az.	Aktenzeichen
AfBJS	Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Art.	Artikel
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BauGB	Baugesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BI	Bürgerinitiative
BKleingG	Bundeskleingartengesetz
bspw.	beispielsweise
Buchst.	Buchstabe
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
d.h.	das heißt
ggf.	gegebenenfalls
GdB	Grad der Behinderung
GOTL	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
e.V.	eingetragener Verein
ff.	fortfolgende
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt
GG	Grundgesetz
i.H.v.	in Höhe von
JVA	Justizvollzugsanstalt
Km	Kilometer
LKA	Landeskriminalamt
LRA	Landratsamt
MPK-Ost	Ministerpräsidentenkonferenz-Ost
OVG	Oberverwaltungsgericht
S.	Seite
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
STIKO	Ständige Impfkommission
StVO	Straßenverkehrsordnung
ThürBO	Thüringer Bauordnung
ThürDSG	Thüringer Datenschutzgesetz
ThürKigaG	Thüringer Kindergartengesetz

ThürMRVG	Thüringer Maßregelvollzugsgesetz
ThürPetG	Thüringer Gesetz über das Petitionswesen
ThürSchFG	Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen
ThürVerf	Thüringer Verfassung
ThürVollzGB	Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch
TIS-RL	Förderrichtlinie „Sonderprogramm Infrastruktur ländlicher Raum“
TLG	Thüringer Landgesellschaft
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
TSK	Thüringer Staatskanzlei
u.a.	unter anderem
VAV	Verein „Altersversorgung für angestellte Professoren und Hochschuldozenten neuen Rechts in den neuen Bundesländern e. V.“
vgl.	vergleiche
VGH	Verfassungsgerichtshof
WVN	Zweckverband Wasserverband Nordhausen
z.B.	zum Beispiel



Der Petitionsausschuss  
im Thüringer Landtag

Kontakt: Thüringer Landtag  
Petitionsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



Tel.: 0361 37 72076  
Fax: 0361 37 71050

[petitionsausschuss@thueringer-landtag.de](mailto:petitionsausschuss@thueringer-landtag.de)  
[www.petitionen-landtag.thueringen.de](http://www.petitionen-landtag.thueringen.de)

Diese Broschüre dient der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Landtags. Sie darf weder von Wahlwerbern noch von Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Broschüre nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Thüringer Landtags zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.